Bilanzprüfung der Aktiengesellschaft

nach revidiertem
Obligationenrecht und Bankengesetz

DISSERTATION

der juristischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

JOST SCHUMACHER

Luzern

1940

Druck- und Verlagsanstalt Calendaria A.G. Immensee

Bilanzprüfung der Aktiengesellschaft

nach revidiertem
Obligationenrecht und Bankengesetz

DISSERTATION

der juristischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

JOST SCHUMACHER

Luzern

1940

Druck- und Verlagsanstalt Calendaria A.G. Immensee

Die Fakultät hat diese Arbeit am 25. April 1940 auf Antrag von Prof. Dr. H. Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547625_0074

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis VII

I. Kapitel

Allgemeiner Teil

Die Bilanz

§ 1. Die historische Entwicklung

1. Allgemeine Entwicklung 1
2. Die Entwicklung in der Schweiz 3

§ 2. Das Wesen der Bilanz

1. Der Begriff der Bilanz 7
2. Die Aufgabe der Bilanz 8

§ 3. Bilanzgrundsätze

1. Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit 11
2. Die Bewertung 17
3. Bilanzkritik und Bilanzpolitik 20

II. Kapitel

Spezieller Teil

Die Bilanzprüfung

§ 4. Das Aufsichtsrecht des Aktionärs

1. Die rechtliche Natur des Aufsichtsrechtes 23
2. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft 25
   a) Die Gewinn- und Verlustrechnung 27
   b) Der Geschäftsbericht 29
3. Das Recht auf Auskunft 31
4. Der Umfang des Auskunftsrechtes 32

§ 5. Das Prüfungsrecht der Generalversammlung

1. Der Umfang des Prüfungsrechtes 37
2. Die Zuständigkeit zur Bestimmung des Umfanges 39

§ 6. Die Prüfungsstelle.

1. Die Organe der Prüfungsstelle 40
   a) Der Einzelrevisor 40
   b) Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände 42
2. Die Organisation der Prüfungsstelle 45
   a) Allgemeine Prüfungsstelle 45
   b) Prüfung besonderer Sachverständiger 46
   c) Das Verhältnis der externen zur internen Revision 49
3. Der Umfang der Prüfung 50
   a) Die formelle Prüfung 52
   b) Die materielle Prüfung 52
4. Die Auskunftspflicht der Verwaltung 54
   a) Art der Auskunft 54
   b) Legitimation zur Auskunft 56
5. Der Revisionsbericht 58
6. Die Verantwortlichkeit der Prüfungsstelle 63
   a) Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit 63
   b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit 65

Literaturverzeichnis

Bachmann, Dr. G.: Kommentar Schneider und Fick zum schweiz. Obligationenrecht. Zürich 1915.

Brühlmann, Dr. Walter: Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, samt Vollziehungsverordnung. Weinfelden 1935.

Brunner, Dr. Wilh.: Das Problem der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, aus: Schweiz. Juristenzeitung, Jahrg. 1933.

Chenaux-Repond, Jul.: Kaufmännische Bilanz. Stuttgart 1923.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelsrechtes. Stuttgart 1910.

Curti, A.: Schweizerisches Handelsrecht.

Eisenhut, Hans: Die Kontrollorgane nach deutschem und schweiz. Aktienrecht. Berner Diss. 1902.

Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes (BGE.)

Flury, Hermann: Bilanzkritik, in Bulletin des Verbandes schweiz. Bücherexperten Nr. 9, 1938.

Gerhard, Rolf: Auskunftspflicht des Vorstandes einer A.-G. gegenüber der Generalversammlung. Diss. Köln.

Giroud, Emil: Die Praxis der Buch- und Bilanzprüfung in der Schweiz. Zürich 1936.

Glücksmann, Dr. Rob.: Grundzüge des Schweiz. Buchführungsrechtes. Bern 1913.

Graner, Paul: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz. Zürich 1937.

— Der Geltungsbereich des Bankengesetzes. Zürich 1937.

— Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach revid. Obligationenrecht und Bankengesetz. Zürich 1938.

Grünpeter, Sigurd: Das Auskunftsrecht des Einzelaktionärs nach deutschem und schweiz. Recht. Diss. Basel 1934.

Guhl, Dr. Theo: Das schweizerische Obligationenrecht. I. und II. Band. Zürich 1937.

Heilbrunn, Dr. O.: Die Aufschlußpflicht der Verwaltung gegenüber der Kontrollstelle. Schweiz. Juristenzeitung 1938, Heft Nr. 17.

— Der Revisionsbericht über den Jahresabschluß der A.-G., aus Schweiz. Zeitschrift f. kaufm. Bildungswesen, März 1938.

— Geschäftsbericht und Jahresabschluß der A.-G. aus: Die schweiz. Aktiengesellschaft, 8/10 1938.

— Die Haftung der Kontrollstelle für ihre Prüfungstätigkeit, aus V. S. B. Nr. 5 ff., 1938.

Henggeler, J. und E.: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit im Bankengesetz und im neuen schweiz. Aktienrecht. Zürich 1937.

Hommel, M.: Die Revision der Sparkasse. Vortrag, gehalten am IV. Revisorenkurs in Zürich, 1938.

Horrowitz: Das Recht der Generalversammlung. Berlin 1913.

Hug, Dr. W.: Das neue schweizerische Bilanzrecht, aus: V. S. B. Nr. 12 ff. 1937.

Jenny, Dr. Ernst: Die Hintertüren der Buchhaltung. Berlin 1927.

Klausing, Friedr.: Reform des Aktienrechtes. Berlin 1933.

Kyriakos, Anastasios: Bilanzwahrheit. Diss. Leipzig 1921.

Lehmann, Karl: Das Recht der A.-G. I. und II. Bd. Berlin 1933.

Lehner, Othmar: Die Aufschlußpflicht des Verwaltungsrates gegenüber den Aktionären. Diss. Freiburg 1932.

Leitner, Friedr.: Buchhaltungs- und Bilanzlehre. Leipzig 1918.

Lindemann, Max: Die Bilanzprüfung nach eidgen. Bankengesetz aus V. S. B. Nr. 8/10. 1938.

Marcuse, M.: Die Beantwortung von Fragen der Aktionäre in der Generalversammlung. LZ 1912.

Munzinger, W.: Motive zu dem Entwurf eines schweiz. Handelsrechtes.

Neidhard, Erich: Das Einsichtsrecht des Aktionärs. Diss. Zürich 1930.

Netter, Oscar: Die aktienrechtliche Auskunftspflicht aus: Gesellschaftl. Abhandlungen. Berlin 1928.

Neukamp, E.: Das Dogma von der Bilanzwahrheit, aus Z. f. g. H. Bd. 48.

Rehm, Hermann: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1914.

Ronner, Max: Aufsicht und Prüfung im Recht der A.-G. Diss. Zürich 1936.

Rossy und Reimann: Bundesgesetz über Banken und Sparkassen. Zürich 1937.

Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz. Leipzig 1933.

Schönwandt, Detlev: Bilanzunwahrheiten. Berlin.

Simon, Hermann: Die Bilanzen der A.-G. und der Kommandit A.-G. Berlin 1899.

Staehelin, Max: Die Aufsicht in der schweiz. A.-G. aus: Z. f. schweiz. Recht, Neue Folge, Bd. 39.

Stenographische Bulletins der eidgenössischen Räte.

Stern, Robert: Buchhaltungslexikon. Berlin 1927.

— Die kaufm. Bilanz, ihr ordnungsgemäßer Aufbau sowie deren wissentlich unwahre Darstellung. Leipzig 1919.

Töndury, Hans: Die Organisation der Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften. Zürich 1912.

— Zur Revision des schweiz. Aktienrechtes, aus: Z. f. schweiz. Recht. Neue Folge, Bd. 34.

Weber, Dr. Max: Zur Revisionspraxis nach eidgen. Bankengesetz aus V. S. B. Nr. 5, 1937.

Weidmann, Dr. E.: Kaufmännische Bilanz. Zürich 1933.

Wetter, E.: Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Zürich 1918.

Weyermann, Moritz: Bilanzrecht und Bilanzzweck, in Festgabe Huber. Bern 1919.

Widmer, Harald: Die Kontrollstelle der Aktiengesellschaft. Diss. Bern 1934.

Zimmermann: H.: Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweiz. Recht. Zürich 1912.

— Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revid. OR. Z. f. schweiz. Recht. Neue Folge, Bd. 45.

Verzeichnis der Abkürzungen

BG.	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.
BGE.	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes.
OR.	Schweizerisches Obligationenrecht.
G.-V.	Generalversammlung.
S. H. A. B.	Schweizerisches Handelsamtsblatt.
S. J. Z.	Schweizerische Juristenzeitung.
StG.	Schweizerisches Strafgesetzbuch.
V. S. B.	Bulletin des Verbandes schweizerischer Bücherexperten.
V. V.	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.
Z. f. g. H.	Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht und Konkursrecht.
Z. f. schw. R.	Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Allgemeiner Teil

DIE BILANZ

§ 1. Die historische Entwicklung

Eine eingehende Darstellung der Geschichte der Buchhaltung würde das Wesen der Bilanz am deutlichsten veranschaulichen.

In Anbetracht aber der überaus zahlreichen Literatur (Literatur siehe Cosack § 1), die sich mit diesem Gebiete schon eingehend befaßt hat, ist hier eine solche Betrachtung nicht mehr am Platze.

Zudem würde das Wesen der Buchhaltung, wovon die hier zu besprechende Bilanz nur ein Teilstück darstellt, zu weit vom Thema wegführen.

Die historische Betrachtung wird sich also darauf zu beschränken haben, die wichtigsten Entwicklungsstadien der Bilanz als solche von ihren Anfängen bis zur heutigen Entwicklung vor Augen zu führen.

1. Allgemeine Entwicklung.

Sonderbarerweise hat das kulturell so hochstehende Römische Reich die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Handels arg vernachlässigt. Der römische Kaufmann war genötigt, sich im Handelsverkehr mit den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechtes zu begnügen.

Die spätrömische Gesetzgebung hat sogar in verschiedenen Punkten den freien Handel stark eingeschränkt.

Aber auch das germanische Recht mit seinen schweren Vertragsformen war der Entwicklung des Handels nicht holder gesinnt.

Noch schlimmer jedoch war das kanonische Recht, das durch das Zinsverbot direkt gegen den Handel Stellung nahm (Cosack, S. 4 ff.).

Eine Aenderung brachte erst das Mittelalter, und zwar in allen Landesteilen, in denen sich ein reger Handelsverkehr entwickelte, also namentlich in Oberitalien, Katalonien, Frankreich und England.

Wann nun aber die doppelte Buchführung eingeführt wurde, ist bis heute noch nicht vollständig abgeklärt. Der erste Hinweis auf diese Art der Buchführung findet sich in einem im Jahre 1408 geführten Bankbuch der »Casa di S. Giorgio«. Die betreffende Buchung lautet: »Billantium creditorum debet nobis in billantio debitorum in CXIII« (Sieveking: »Genueser Rechnungs- und Steuerbücher«).

Dem Wort »Billantium« aber kann nur die Bedeutung eines Bilanzkontos zugekommen sein, was darauf schließen läßt, daß der Bilanzbegriff schon damals bei den Genueser Banken bekannt war.

Dieser Gedanke wird von Luca Paciolis, einem venetianischen Mönch, im Jahre 1494 erstmals wissenschaftlich verarbeitet. In seiner Schrift »Summa de Arithmetica, Geometria Proportioni et Proportionalita« behandelt er bereits das Eingangsinventar, sowie das Kapital-, Gewinn- und Verlustkonto, doch sind ihm spätere regelmäßige Inventaraufnahmen unbekannt.

Schlußbilanzen wurden gezogen, doch dienten sie nur rechnerischen Zwecken, d. h. als Abschluß der Handelsbücher, sobald diese voll waren (Simon, S. 31, sowie Jäger: Beiträge zur Geschichte der doppelten Buchführung, Stuttgart 1874, S. VI).

Für unsere Betrachtung jedoch gewinnt die Bilanz erst ihre volle Bedeutung, nachdem sie von ihrer ursprünglichen Aufgabe, der bloßen Uebertragung der Posten, zum Mittel der Vermögensfeststellung übergeht.

Diese neue Zweckbestimmung erhielt sie nun durch die im Jahre 1673 erlassene Ordonnance de commerce, mit der damit verbundenen gesetzlichen Pflicht zur Inventuraufnahme. Zu beachten ist, daß Frankreich somit eines der ersten Länder ist, das sich mit diesem Gebiete gesetzgeberisch befaßt hat.

Jeder Kaufmann war verpflichtet, jedes zweite Jahr ein Verzeichnis aufzustellen, welches alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Schulden und Forderungen enthalten mußte (Simon, S. 34).

Jacques Savary, der geistige Urheber der Ordonnance de commerce, verlangt, daß durch die Inventur und die daran anschließende Bilanz ein möglichst genaues Bild des Vermögensstandes des Bilanzierenden gegeben werde. Auch müsse im Konkursfalle der Verlust und Gewinn festgestellt werden können.

Dieser Gedanke ist auch auf den Code de commerce vom 10. September 1807 übergegangen, doch fehlen hier, wie auch in allen frühern Versuchen, die Buchhaltung zu normieren, jegliche Bewertungsvorschriften.

Die Aufstellung einer Bilanz ist aber im Code de commerce noch nicht ausdrücklich angeordnet.

Aber auch Deutschland ist diesen buchhalterischen Anregungen nicht gefolgt. Selbst das preußische Landrecht vom 1. Juni 1794, das in §§ 562—613 eingehend zu der Führung der Handelsbücher Stellung nimmt, erwähnt nichts von der Aufstellung einer Bilanz, verlangt jedoch eine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung (ALR. II, § 566). Nur für die Inventarisierung der sogenannten Sozietätshandlungen wurde durch obiges Gesetz ein auf dem Mindestwertprinzip beruhender Wertansatz vorgeschrieben.

Durch das preußische Aktienrecht vom Jahre 1843 wird zwar die Führung von Büchern und die Bilanzziehung angeordnet, betreffend der Bewertung aber beschränkt es sich auf die Bestimmung, daß diese durch das genehmigungspflichtige Statut festzulegen sei (Preuß. Gesetzessammlung v. 1843, S. 341).

Erst das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869 fordert vom Vollkaufmann in den Art. 29 und 30 die alljährliche Aufstellung eines Inventars und einer Bilanz, und das Aktiengesetz vom Jahre 1870 hat diese Buchhaltungsvorschriften noch ausgebaut durch den Erlaß von Bewertungsbestimmungen für die Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Das heute gültige deutsche Handelsgesetzbuch hat sich noch in vermehrtem Maße mit den Buchführungsbestimmungen befaßt. Zudem hat es auch Grundsätze für die Wertbemessung der Aktiven des Einzelkaufmannes aufgestellt.

2. Die Entwicklung in der Schweiz.

Bis zum 14. Jahrhundert fehlen uns jegliche Anhaltspunkte über die Handhabung der Buchführung in der Schweiz.

Doch wird man annehmen dürfen, daß die mit Italien gepflegten Handelsbeziehungen den Gedanken und vor allem das Bedürfnis nach geordneter Buchführung schon recht früh in unser Land gebracht haben.

Diese Vermutung wird unterstützt durch einen Berner Ratsbeschluß, der schon 1492 das Rechenbuch eines Apothekers in Bern als Beweismittel für die Bezahlung einer Schuld anerkennt.

Die Entscheidung über die Rechtskraft solcher Rechenbücher unterstand jedoch den verschiedensten kantonalen Rechten.

So verlangte Bern vom Buchführenden einen guten Leumund, während die Statuten von Lugano bestimmen, daß die Unterschrift als solche eine Schuldforderung begründe.

Ein gesetzlicher Zwang zur Buchführung jedoch bestand in keinem Kanton.

Durch das Aufblühen des Handels im 16. Jahrhundert wurde man nun aber doch gezwungen, die Buchführungen gesetzgeberisch zu ordnen.

Regelungen über die Beweislast finden sich im municipal de Fribourg von 1516, sodann in

Art. 40 der Berner Satzungen von 1539,

Art. 12 der Stadt Aarau von 1572,

Art. 620 des Landesrechtes des Kantons Glarus usw. (siehe Glücksmann, S. 4).

So entstand ein buntes Durcheinander von kantonalen Normen und Gesetzen. Zudem machten sich noch, je nach Handelsbeziehungen der betr. Kantone, italienische und französische Rechtsauffassungen bemerkbar.

Erst nachdem die Schweiz durch die Verfassung von 1848 vom System des lockeren Staatenbundes zum Bundesstaat übergegangen war, konnte man an eine Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs denken.

Prof. W. Munzinger, Bern, arbeitete, angeregt durch die Motion Curti im Nationalrat, einen Entwurf für ein schweizerisches Handelsrecht aus. Darnach wird die regelmäßige Führung der Handelsbücher nicht nur als wirtschaftliches Erfordernis, sondern auch als rechtliche Pflicht des Kaufmannes erklärt.

Betreffs der Buchhaltung aber verlangt dieser Entwurf nur, daß Bücher geführt werden, die die Handelsgeschäfte sowie die Lage des Vermögens des Bilanzierenden mit Sicherheit erkennen lassen (Munzinger, S. 43).

Dieser Entwurf jedoch erlangte nie Selbständigkeit. Er wurde vielmehr zu einem allgemeinen Obligationenrecht ausgearbeitet, das

am 14. Juni 1881 durch die Bundesversammlung angenommen und am 1. Januar 1883 in Rechtskraft getreten ist.

Im Gegensatz zu andern Ländern kennt daher die Schweiz kein besonderes Handelsrecht. Dies bedingt jedoch, daß in verschiedenen Fällen die gewöhnlichen Normen des bürgerlichen Rechtes durch Ausnahmebestimmungen den Bedürfnissen des Handels angepaßt werden müssen, oder, die speziellen Handelsbestimmungen sind durch gewisse Formvorschriften schwerer zugänglich gemacht worden (Guhl OR. I, S. 16).

Die Grundsätze über die Buchhaltung, die der Entwurf Munzingers vorgeschlagen hatte, blieben im OR. im allgemeinen unverändert. Die Aufstellung von jährlichen Inventuren und Bilanzen ist, ausgenommen bei Handelsgesellschaften, nicht vorgeschrieben. Nach Curti (S. 209) aber sind sie für eine zuverlässige Buchführung durchaus erforderlich.

Ueber die Aufstellung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bei Aktiengesellschaften bestanden schon ausführliche Vorschriften zwingenden Charakters (Art. 656). Diese, wie auch weitere, dieses Gebiet berührende Regeln (Art. 657: Maßnahmen bei Verlust des halben oder ganzen Grundkapitals, Art. 671 ff.: Verantwortlichkeit) beweisen, daß diese Gesetzgebung nicht nur im Interesse der Gesellschaft selbst aufgestellt ist, sondern auch dem Schutze der Minderheit und der Gläubiger dient.

Auch das Einsichtsrecht des Aktionärs (Art. 641) sowie die Kontrollstelle (Art. 660) finden gesetzliche Regelung.

Da nun aber 1907 das Schweiz. Zivilgesetzbuch von der Bundesversammlung angenommen wurde, mußten auch die Normen des Obligationenrechtes diesem neuen Gesetz entsprechend geändert werden.

Die Revision jedoch berührte nur den allgemeinen Teil, sowie die einzelnen Schuldverhältnisse. Die andern Teile sollten später einer gründlichen Revision unterzogen werden.

Dieses teilweise ergänzte Gesetz wurde am 1. Januar 1912, zusammen mit dem neugeschaffenen Zivilgesetzbuch, in Kraft gesetzt.

Bereits im Jahre 1911 begann Prof. E. Huber mit der Bearbeitung des noch nicht revidierten Teiles des Obligationenrechtes. Sein Entwurf wurde von alt-Bundesrat Hoffmann umgearbeitet und im Dezember 1923 dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgelegt.

Die Beratungen wurden vom Ständerat im Jahre 1931, vom Nationalrat im Jahre 1932 aufgenommen und konnten erst 1936 abgeschlossen werden.

Das neue Gesetz wurde im Dezember 1936 von der Bundesversammlung ohne Opposition angenommen und ist, nach Ablauf der verfassungsmäßigen Referendumsfrist, im April 1937 in Kraft getreten.

Mit Recht darf gesagt werden, daß durch dieses zeitgemäß ausgebaute Gesellschafts- und Handelsrecht der schweizerischen Wirtschaft ein solides Fundament und dem Richter ein zuverlässiges, klares Gesetzbuch in die Hand gegeben wurde.

Dieses revidierte OR. stellt bezüglich der Bilanzierungsvorschriften eine erhebliche Erweiterung des frühern Rechtes dar.

Art. 959 verlangt erstmals vom eintragspflichtigen Kaufmann die Aufstellung einer Betriebsrechnung sowie einer Jahresbilanz, die auf allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen beruhen soll und einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bieten kann.

Aber auch die Aktiengesellschaft hat neue Bilanzierungsvorschriften erhalten. Der frühere Art. 656 wurde in eine Reihe von Bestimmungen aufgeteilt (Art. 662—670), die sich mit den Bilanzierungsgrundsätzen dieses Institutes befassen.

In der Umschreibung der Bewertungsgrundsätze beschränkt sich das neue Gesetz auf die Bewertung der Aktiven. Diese dürfen höchstens zu dem Werte eingesetzt werden, der ihnen im Momente der Bilanzerrichtung zukommt. Alles weitere ist Sache der vernünftigen Würdigung der Verhältnisse.

Der Grundsatz der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit findet deutlichen Ausdruck in Art. 959, der eine der wirklichen Vermögenslage des Geschäftes entsprechende Bilanz verlangt.

Auch dem sich immer stärker geltendmachenden Bedürfnis der bessern Beaufsichtigung der großen Kapitalgesellschaften wurde durch intensivere Ausgestaltung der Kontrollstelle (Art. 727—732) Rechnung getragen.

Im weitern sei auf die betr. Stellen vorliegender Abhandlung verwiesen.

§ 2. Das Wesen der Bilanz

1. Der Begriff der Bilanz.

Bevor zum Problem der Bilanzprüfung übergegangen werden kann, muß man sich zuerst genau darüber Rechenschaft geben, was die Bilanz ist, und was sie dartun soll.

Unsicherheit auf diesem Gebiete würde die ganze Untersuchung unklar oder gar unverständlich erscheinen lassen.

Unter Bilanz im weitern Sinne versteht man die Aufrechnung von Besitz und Schulden eines wirtschaftlichen Unternehmens.

Für den kaufmännischen Verkehr jedoch sind bei dieser Begriffsbestimmung engere Grenzen zu ziehen.

Unter Bilanz versteht der Kaufmann den nach einem bestimmten Schema und in einem bestimmten Zeitpunkt in Aktiven und Passiven getrennt aufgerechneten Vermögensstand eines wirtschaftlichen Unternehmens, wobei beide Seiten durch den Unterschied, der das reine Vermögen oder auch den Verlust darstellt, ausgeglichen sein müssen (Stern, S. 306).

Sie ist ein Teil der kaufmännischen Buchführung und bildet den Abschluß der Geschäftsbücher. Dabei ist sie ein Verzeichnis des Vermögens, eine Aufstellung der verschiedenen Schuld- und Forderungsbestände, die in summarischer, übersichtlicher Weise kontenmäßig gegenübergestellt werden (Brunner, S. 21 ff.).

Zu beachten ist, daß die in den meisten Bilanzen gebrauchten Worte »Aktiven« und »Passiven« sich keineswegs immer mit den Begriffen »Vermögen« und »Schulden« decken.

Es wäre demnach unrichtig, die Lage eines Geschäftes ausschließlich nach dem Ergebnis der Bilanz beurteilen zu wollen.

Es ist zwar Aufgabe der Bilanz, über die Geschäftslage Aufschluß zu erteilen, doch sind hier gewisse Vorbehalte zu machen.

Bekanntlich besitzen nicht alle Passiven Schuldeneigenschaften. Es ist daher scharf zwischen effektiven und rechnerischen Bilanzpassiven zu unterscheiden. Es sei in diesem Zusammenhang besonders auf die Reserven und das Grundkapital der Aktiengesellschaften verwiesen (OR. 668: Das Grundkapital und die verschiedenen Fonds [Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs-, Wohlfahrtsfonds] sind auf der Passivseite einzusetzen).

So ergibt sich, daß ein bilanzmäßiges Passivum nicht immer auf eine Ueberschuldung des Unternehmens zurückzuführen ist (Rehm, S. 4 ff.).

2. Die Aufgabe der Bilanz.

Die in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts allgemein entstehende Kreditgewährung an kaufmännische Betriebe darf füglich als eigentlicher Impuls zur gesetzlichen Bilanzvorschrift angesehen werden.

Zweck der Bilanz war damals fast ausschließlich die Ermittlung des eventuellen Gelderlöses bei Veräußerung des Betriebes. Mit andern Worten, die oberste Aufgabe der Bilanz war die Vermögensermittlung.

Mit dem Ueberhandnehmen der Unternehmungsformen mit kollektiver Kapitalheranziehung tritt in dieser Zweckbestimmung eine Aenderung ein.

Die Möglichkeit, sich mit geringen Mitteln, beschränkter Haftung und ohne besondere Fachkenntnis an großen Unternehmen zu beteiligen, verwandelte die bloße Kreditgewährung in Beteiligungsrechte.

Der Beteiligte will nun aber nicht die Auflösung, sondern das Weiterbestehen des Betriebes. Er interessierte sich daher nicht, wieviel eine eventuelle Versilberung ergeben würde, sondern möchte vielmehr aus der Bilanz ersehen, wie das Kapital gearbeitet hat. Von dem geschäftlichen Erfolg nämlich hängt es ab, ob und wieviel Dividende verteilt werden kann.

An die Seite der Vermögensermittlung tritt somit die Erfolgsermittlung.

Simon (siehe § 33) hat als einer der ersten die Realisierungswert-Theorie verlassen und sich dahin geäußert, daß derjenige Wert für die Bilanz ausschlaggebend sei, den der Unternehmer dem betreffenden Gegenstand gebe, mit Rücksicht darauf, daß er einen bestimmten Gebrauch von ihm mache.

Im gleichen Sinne spricht Rehm (S. 9) von Gewinnermittlungsbilanz, während Düringer-Hachenburg (§ 40) den Ausdruck Ertragsbilanz gebraucht. Betrachtet man aber die beiden Stellen im Zusammenhang, so stellt sich heraus, daß der Unterschied nur auf einer sprachlichen Unkorrektheit beruht. Beide Verfasser sind sich grundsätzlich darüber einig, daß es sich nicht etwa um die Fest-

stellung des in der Rechnungsperiode erzielten, sondern des verteilbaren Gewinnes handelt.

Je nach der Verschiedenheit des Bilanzzweckes aber ändern sich auch die Bewertungsgrundsätze. Trotzdem sie in jedem Lehrbuch der Bilanzkunde den weitaus größten Raum beanspruchen, sind sie immer noch das umstrittenste Gebiet des Handelsrechtes (Weidmann, S. 18 ff.).

Bis um die Jahrhundertwende war die Bewertungslehre vorwiegend rechtswissenschaftlich eingestellt, man bezweckte damit vor allem den Schutz der Gläubigerinteressen. Neuere Ansichten neigen dazu, die betriebswirtschaftliche Seite in den Vordergrund zu stellen.

Es wäre aber falsch, von »allgemeinen« Bewertungsgrundsätzen sprechen zu wollen (Weyermann, S. 122 ff.), in der Annahme, daß diese für jeglichen Bilanzzweck geeignet seien.

Bei der Vermögens- und Liquidationsbilanz, die, wie oben schon erwähnt, den Versilberungswert des Betriebes festzustellen hat, ist wiederum zu unterscheiden, ob die Veräußerung sofort stattzufinden hat, oder ob ein für die einzelnen Objekte günstiger Zeitpunkt abgewartet werden kann. Ist letzteres möglich, so dürfen auch die Wertansätze dementsprechend höher gehalten werden.

Aber auch abgesehen von der Liquidation des Unternehmens gibt es noch verschiedene Fälle, die nach den Grundsätzen der Vermögensbilanz behandelt werden müssen. Vor allem sei hier der Aus- oder Eintritt eines Gesellschafters erwähnt, wo die Höhe der zu vergütenden Kapitalsumme, resp. die Gewinnbeteiligungsquote, zu errechnen ist. Daneben stehen aber auch Vermögenssteuerveranlagungen, Kreditgesuche, Eingehungen von Interessegemeinschaften, Fusionen usw. im Zeichen der Vermögensbilanz.

Als Besonderheit sei hier noch erwähnt, daß in die Vermögensbilanz auch kostenlos erworbene oder hergestellte ideelle Werte, wie Firma, erworbener Ruf, Kundschaft, kostenlos erfundene Fabrikationsmethoden oder Patente usw., aufgenommen werden dürfen. Es gilt somit bei der Vermögensbilanz alles als bilanzfähig, was veräußerungsfähig ist, also auch die ohne Aufwendungen erworbenen oder hergestellten immateriellen Güter (Wolf, S. 85).

Im Gegensatz zur Vermögensbilanz steht die Erfolgsbilanz auf dem Boden der Weiterführung des Geschäftes. Sie soll den Vermögensstand des Unternehmens im Hinblick auf dessen geschäft-

lichen Erfolg seit dem Zeitpunkt, auf welchen die letzte Bilanz errichtet wurde, ausweisen.

Daneben dient sie aber auch noch andern Zwecken. Sie soll vor allem das Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den zur dauernden Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft verfügbaren Mitteln zum Ausdruck bringen (BGE 54, II, S. 27).

Um jeden Zweifel zu beseitigen, sei vorweg genommen, daß es sich nicht etwa darum handelt, den voraussichtlich erzielbaren Verkaufswert in die Bilanz einzusetzen. Es läßt sich vom Standpunkt der Erfolgsfeststellung aus nicht verantworten, daß Geschäftsvorgänge verbucht werden, die noch nicht vollständig vollzogen sind.

Sollen Gewinnchancen durch Preisanstieg bei Waren usw. durch die Bilanz ersichtlich gemacht werden, so ist dies nur möglich durch Abwicklung des betreffenden Geschäftes vor der Bilanzaufstellung.

Ausnahmen von dieser Regel werden jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen im Waren- und Wertschriftenhandel für in Abwicklung begriffene Transaktionen gestattet (siehe Zimmermann: Buchführung im rev. OR., S. 93 a).

Als allgemeine oberste Grenze für die Wertbemessung nennt das Obligationenrecht (Art. 665/6) den Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Es soll also weder Geschäftsgewinn, noch Wertzuwachs vor Abwicklung des Geschäftes in die Bilanz aufgenommen werden. Wird die Bilanz aufgestellt vor Veräußerung des betr. Objektes, so ist, trotzdem der Marktwert über den Anschaffungs- resp. Herstellungskosten steht, gleichwohl dieser letztere einzustellen (Weyermann, S. 134 ff.).

Es handelt sich eben um eine Erfolgsermittlungsbilanz, die nicht den vermutlichen, sondern den wirklichen Erfolg feststellen will.

Für das Anlagevermögen wird der jeweilige Abschlußwert nicht durch eine individuelle Neubewertung, sondern durch notwendigerweise schematische Abschreibungen vom Neuwert ermittelt. Die Höhe des Gewinnes ist in diesem Falle ganz von der Höhe der Abschreibung abhängig. Letztere bemißt sich in der Regel nach technischen und wirtschaftlichen Tatsachen.

Zu erwähnen sind noch die stillen Reserven, die gleich den Abschreibungen die Aufgabe haben, größere Schwankungen in der äußern Erfolgserzielung auszugleichen. Außerordentliche Wertzu-

gänge werden dazu verwendet, eventuelle spätere Verluste zu decken.

Diese Art der Bilanzausgleichung ist vom Gesetzgeber deshalb gestattet, weil dadurch ein stabileres Bilanzbild geschaffen werden kann.

Der Wert der Erfolgsbilanz (also der gewöhnlichen Jahresbilanz) ist sehr stark abhängig von der Befolgung des Grundsatzes der Bilanzkontinuität.

Während die äußere Bilanzkontinuität Festhalten an einem gleichbleibenden Bilanzschema verlangt, bedingt die innere Vergleichbarkeit gleichbleibende Bewertungs- und Abschreibegrundsätze (Schmalenbach, S. 190 ff.).

Für unsere heutigen Verhältnisse darf man wohl sagen, daß der Zahl der Interessenten, als auch der Sache nach, das Hauptgewicht entschieden bei der Erfolgsermittlungsbilanz liegt. S i e kann es nur gewesen sein, die der Gesetzgeber bei der Schaffung der Bilanzierungsgrundsätze gewollt hat.

Das Eingreifen der Rechtsordnung in dieses Gebiet der kaufmännischen Tätigkeit begreift man aber erst voll, wenn man sich vergegenwärtigt, in wie hohem Maße die Bilanz Wirkungen zeitigt, die die Oeffentlichkeit direkt berühren.

Ist sie schon für den Einzelkaufmann oder die Individualgesellschaft ein unbedingtes Erfordernis, so gilt dies in noch verschärftem Maße bei kapitalistischen Organisationsformen, wo kein persönliches Band zwischen dem Träger des Kapitals einerseits und dem Wirtschaftssubjekt andererseits besteht.

Es kann aber auch nicht scharf genug betont werden, daß jede Bilanz, von wem und zu welchem Zwecke sie auch aufgestellt wird, sich unbedingt an die Grundsätze der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit halten soll.

§ 3. Bilanzgrundsätze

1. Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit.

Auf dem Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und religiösen Lebens, besonders aber auch in der Wissenschaft sind Schlagworte eine beliebte Waffe geworden. Sie enthalten meist in prägnanter

Weise das der einzelnen Theorie zugrunde liegende Prinzip. Oft jedoch wird ihnen eine viel zu große Bedeutung zugelegt, denn in der Mehrzahl der Fälle stellt sich heraus, daß sie nur Halbwahrheiten enthalten, die sich durch Gegenargumente entkräften lassen.

Zu diesen Schlagworten zählen auch die Begriffe der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit.

Es ist dies nicht etwa nur ein Begriff aus der Sprache des Kaufmannes, sondern es hat dieser Grundsatz mit Recht auch Einzug in unsere Gesetzgebung gehalten.

Klar und eindeutig geht das Verlangen nach Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit aus Art. 959 OR. hervor: »Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen, vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.«

Bei kleinen Gesellschaften, wo nur ein kleiner Interessentenkreis Einblick in die Bilanz erhält, oder gar beim Einzelkaufmann, stellt die Frage der Aufstellung und Inhalt der Bilanz keine großen Schwierigkeiten. Es liegt hier ja im eigenen Interesse, die einzelnen Vermögenswerte klar und eindeutig darzulegen und über den erzielten Verlust oder Gewinn korrekt Aufschluß zu erteilen.

Oberster Grundsatz kann hier also nur die uneingeschränkte Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit sein. Nichtbeachten dieses Prinzipes wäre Selbsttäuschung zum Schaden des Unternehmens und zum Nachteil der am Geschäft interessierten Personen.

Dieser Grundsatz bezieht sich in erster Linie auf eine richtige Bewertungspraxis, wobei wiederum auf den Zweck der Bilanz abzustellen ist.

Eine Liquidationsbilanz wird die Vermögenswerte zu Liquidationspreisen einstellen dürfen, während die Gewinnermittlungsbilanz, die mit dem Fortbestand des Geschäftes rechnet, den Liquidations- oder Verkaufspreis nur anwenden darf, wenn dieser niedriger als der Kostenpreis ist (Weidmann, S. 10).

Häufig aber enthalten Bilanzen, die als Unterlage zu Nachlaßverträgen dienen, Vermögensbestände, die zu Liquidationspreisen eingestellt sind.

Eine solche Bilanzierung aber widerspricht den Grundsätzen der Bilanzwahrheit.

Art. 959 verlangt aber auch Bilanzklarheit, d. h. eindeutige, dem mit der Buchführung vertrauten Leser verständliche Bezeichnung der einzelnen Bilanzposten. Diese sind nach den Regeln der Bilanzübersichtlichkeit so zu ordnen, daß unklare Zusammenfassungen oder räumliche Trennung von zusammengehörenden Beträgen vermieden werden (siehe Giroud, S. 176).

Klar ist aber nur eine hinreichend gegliederte Bilanz.

Um diesem Umstand Nachachtung zu verschaffen, hat das Bankengesetz (Art. 6, und V. V. O. Art. 20/1) weitgehende Gliederungsvorschriften erlassen, auf die das OR. bis heute glaubt verzichten zu können.

Doch sollten auch hier die Aktiven in Anlage und Betriebsvermögen, die Passiven dagegen in Eigen- und Fremdkapital getrennt werden.

Bedeutend schwieriger jedoch wird das Bilanzproblem bei Kapitalgesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Bilanzen zu veröffentlichen oder einem nur schwer kontrollierbaren Interessentenkreis vorzulegen. Hier ist es leicht ersichtlich, daß dem Grundsatz der Bilanzübersichtlichkeit und Bilanzklarheit nur soweit nachgelebt werden darf, als daraus der Gesellschaft kein Schaden erwächst.

Wann und wie weit dies aber der Fall ist, läßt sich nicht durch allgemeine Regeln bestimmen. Es ist dabei die Stellung der Gesellschaft im Wirtschaftskampfe von ausschlaggebender Bedeutung.

Art. 959 OR. verlangt weiter, daß die Bilanz so aufgestellt werde, »daß die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten«.

Auf die Kapitalgesellschaften angewendet, bezweckt der Gesetzgeber dadurch einen Schutz der Aktionäre gegenüber der Verwaltung. Letztere ist somit verpflichtet, den Aktionären diesen möglichst sichern Einblick, sowie hinreichende Auskunft über den Vermögensstand und die Rentabilität des Unternehmens zu gewähren.

Doch nur eine Bilanz, die nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit errichtet wurde, kann diesen Anforderungen gerecht werden. Sie soll deutlich darüber Aufschluß geben, in welche verschiedenartigen Einzelposten die Aktiven und Passiven zerfallen. Es ist daher nicht gestattet, einzelne Bilanzposten untereinander aufzurechnen, zusammenzufassen oder sie unter einer andern Kategorie aufzuführen (Giroud, S. 176).

Ordnungsgemäß ist eine Bilanz also erst dann, wenn sie über alle Einzelheiten der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens einwandfrei Auskunft erteilt.

Es ist jedoch längst kein Geheimnis mehr, daß die wenigsten Kapitalgesellschaften strikte an diesen Grundsätzen festhalten. Es betrifft dies meist jene Gesellschaften, die auf die Meinung großer, unkontrollierbarer Interessentenkreise und auf den öffentlichen Markt angewiesen sind.

Je nach den Geschäftsinteressen wird die Bilanz entsprechend frisiert. Entgegen jedem kaufmännischen Bilanzbegriff gilt sie als etwas von der Buchhaltung Abgetrenntes, Selbständiges, das nach besondern Grundsätzen dem angepaßt wird, was der Interessent zu sehen hofft (Kyriakos, S. 37).

Eine Entwicklung nach dieser Richtung aber entspricht nicht der allgemeinen kaufmännischen Auffassung von Treu und Glauben und wird daher auch vom Gesetzgeber bekämpft.

Eine absolut wahrheitsgetreue Bilanz aber trifft man höchstens in Lehrbüchern, selten aber in der Praxis an, denn es ist praktisch fast unmöglich, eine Bilanz so zu erstellen, daß alle Aktiven und Passiven restlos darin aufgeführt sind (siehe auch Giroud, S. 176).

Auch Simon (S. 474) bezeichnet die Bilanzwahrheit als ein niemals erreichbares Ziel des Bilanzierenden, und Glücksmann (S. 132) möchte mit der gleichen Begründung das Wort »Bilanzwahrheit« durch Bilanzwahrscheinlichkeit ersetzt sehen.

Es erscheint daher am zweckmäßigsten, den Begriff der Bilanzwahrheit auf »sinngemäß«, jenen der Klarheit auf »formgerecht« zu beschränken. Der Sinn eines Geschäftes wird vom Leben selbst diktiert und hängt von der Zielsetzung des Unternehmens ab. Die Form aber wird vorgeschrieben von den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung.

Falsche Wege werden demnach nur dort eingeschlagen, wo man entweder den Sinn verkennt oder gewisse Tatsachen nicht einzugestehen wagt, und sich deshalb aus Unkenntnis oder Unaufrichtigkeit in der Form vergreift (Jenny, S. 183).

Selbst das revidierte Obligationenrecht hält sich nicht strikte an den Grundsatz der Bilanzwahrheit. So gestattet es in Art. 663, Abs. 2, eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem wahren Wert der Aktiven am Bilanztage stehen.

Im gleichen Artikel gestattet es auch die vom alten Gesetz übergangene Schaffung von »stillen« Reserven, die, wie bekannt sein dürfte, auf Unterbewertung von Aktiven oder auch Ueberbewertung von Passiven beruhen können.

Dieser Einbruch in das Prinzip der Bilanzwahrheit jedoch erfolgte zugunsten eines andern Grundsatzes, der ebenfalls seine volle Existenzberechtigung hat, nämlich der Bilanzvorsicht (Craner, Rev. OR., S. 57).

Aber auch auf dem Gebiete der Bilanzklarheit läßt der Gesetzgeber erkennen, daß er nichts Vollkommenes verlangt, sondern seine Forderungen auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit beschränken will. So verlangt Art. 959 nur »einen möglichst sichern Einblick« und überläßt das Weitere der herrschenden und als ordnungsgemäß anerkannten kaufmännischen Uebung (s. auch Rehm, S. 459).

Aus dieser Ueberlegung und in Anbetracht der Vielseitigkeit der nach OR. zur Bilanzaufstellung verpflichteten Betriebe hat das Obligationenrecht auf ein allgemeinverbindliches Bilanzschema verzichtet.

Bedeutend strenger jedoch sind die Bilanzierungsvorschriften für das Bankwesen.

Neben die allgemeinen Bestimmungen des OR. über die Aufstellung der Bilanz treten noch jene speziellen des Bankengesetzes (vom 8. November 1934) und der Vollziehungsverordnung (vom 26. Februar 1935).

Während das Bankengesetz in Art. 6 nur verlangt, daß die Bank eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzustellen habe, bringt die V. V. in Art. 20 ein vollständig ausgearbeitetes Gliederungsschema.

Da es sich bei letzterem um rein banktechnische Fragen handelt, mußte, wie Brühlmann (S. 58) mit Recht darauf hinweist, diese Gliederungsvorschrift der V. V. überlassen werden. Abänderungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig erweisen, sind dadurch leichter vorzunehmen.

Gemäß Art. 20 V. V. sind Jahres- und Zwischenbilanzen wie folgt zu gliedern:

a) Aktiven:

1. Kassa, Giro- und Postcheckguthaben;
2. Coupons;
3. Bankdebitoren auf Sicht;

4. andere Bankdebitoren;
5. Wechsel;
6. Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit;
7. Kontokorrentdebitoren ohne Deckung;
8. Kontokorrentdebitoren mit Deckung;
8a. davon gegen hypothekarische Deckung;
9. feste Vorschlüsse und Darlehen ohne Deckung;
10. feste Vorschlüsse und Darlehen mit Deckung;
10a. davon gegen hypothekarische Deckung;
11. Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften;
12. Hypothekaranlagen;
13. Wertschriften und dauernde Beteiligungen;
14. Syndikatsbeteiligungen;
15. Bankgebäude;
16. andere Liegenschaften;
17. sonstige Aktiven;
18. nicht einbezahltes Kapital;
19. Bilanzsumme.

b) Passiven:

1. Bankenkreditoren auf Sicht;
2. andere Bankenkreditoren;
3. Verpflichtungen aus Reportgeschäften;
4. Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht;
5. Kreditoren auf Zeit;
6. Spareinlagen;
7. Depositen- und Einlagehefte;
8. Kassenobligationen und Kassenscheine;
9. Obligationen-Anleihe;
10. Pfandbriefdarlehen;
11. Checks und kurzfällige Dispositionen;
12. Tratten und Akzepte;
13. Hypotheken auf eigenen Liegenschaften;
14. sonstige Passiven;
15. Kapital;
16. Reserven;
17. Bilanzsumme.

Diese Posten sind wiederum nach der, im Anhang II der V. V. wiedergegebenen, detaillierten Wegleitung aufzuteilen. Mit Rücksicht aber auf den im Rahmen dieser Arbeit gebotenen Raum kann nicht mehr auf diese erneute, sehr interessante Aufteilung eingegangen werden.

Damit aber ist nach Bankengesetz dem Grundsatz der Bilanzklarheit noch nicht Genüge getan.

Es sind der Jahresrechnung noch ergänzende Angaben gemäß V. V. Art. 21 beizufügen. Dazu gehören: Der Betrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen), der Betrag der eigenen Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen, sowie eine gruppenweise Zusammenstellung der Wertschriften, ebenfalls wieder nach einer bestimmten Gliederung.

Abweichungen von diesen Bilanzierungsvorschriften können, wenn die allgemeinen Verhältnisse dies rechtfertigen (Art. 6 BG.), nur vom Bundesrat gestattet werden.

2. Die Bewertung.

Es wäre unmöglich, von den Bilanzgrundsätzen sprechen zu wollen, ohne dabei auf die Bewertung der einzelnen Bilanzposten einzutreten.

Unsere Betrachtung sei aber darauf beschränkt, in kurzen Zügen, und unter Berücksichtigung der Neuerungen des Gesetzes, einen Einblick in die so stark umstrittene Bewertungslehre zu gewähren.

Wohl stellt das revidierte OR. Bewertungsgrundsätze auf, doch sind diese nur bedingt und lassen dem Bilanzierenden einen weiten Spielraum offen.

Als allgemeinen Bewertungsgrundsatz verlangt das Gesetz in Art. 960, Abs. 2, daß die Aktiven höchstens zu dem Wert eingesetzt werden, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.

Diese gesetzliche Bestimmung scheint sehr einfach, ist es aber bei näherem Zusehen doch nicht. Haben sich doch weitgehende, juristische Auseinandersetzungen (Chanaux, »Kaufmännische Bilanz«, S. 97, gibt die Stellungnahme der wichtigsten deutschen Rechtslehrer zum Bewertungsproblem in überaus klarer Weise wieder) schon an die Frage geknüpft, was man unter dem vom Gesetz verlangten Wert zu verstehen habe.

Nach Flury (V. S. B. Nr. 9, 1938) jedoch sollen bei der Bewertung nicht irgendwelche juristische Theorien, sondern nur das gesunde kaufmännische Prinzip ausschlaggebend sein. Dieses aber trachtet schon aus eigenem Interesse darnach, eine Bewertung zu finden, die Zweideutigkeiten ausschließt.

Unter »Wert« ist also nicht ein fest bestimmter Wert zu verstehen, sondern es ist derjenige Wert, den man anzuwenden hat, um zu einer fachgerechten Bilanz zu gelangen (siehe Schmalenbach, S. 319).

Je nach Unternehmungsart, Bilanzobjekt oder überwiegendem Bilanzzweck ist dieser Wert verschieden (Weyermann, S. 122).

Die Jahresrechnung ist nun, wie bereits eingangs erwähnt, eine Erfolgsbilanz (vgl. S. 8 dieser Arbeit), d. h. es ist ihre Aufgabe, den Vermögensbestand des Unternehmens im Hinblick auf dessen geschäftlichen Erfolg seit dem Zeitpunkt, auf welchen die letzte Bilanz errichtet wurde, zum Ausdruck zu bringen.

Für sie ist daher derjenige Wert maßgebend, den die einzelnen Vermögensteile mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für das ganze Vermögen haben.

Ausgangspunkt für diesen sog. Geschäftswert sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, modifiziert durch die wertvermindernden oder werterhöhenden Tatsachen, welche ihrerseits in erster Linie eine Funktion der Rentabilität darstellen (Hug, Bilanzrecht, S. 10 ff.).

Zu diesem allgemeinen Bewertungsprinzip treten sodann jene speziellen Grundsätze des Aktienrechtes.

Wohl hat sich die Gesetzesrevision sehr eingehend mit dieser Materie befaßt, doch ist dabei das charakteristische Gepräge des alten OR. beibehalten worden. Es wurde vielmehr auf dem soliden Fundament des alten Rechtes aufgebaut, dieses erweiternd und den neuen Verhältnissen anpassend. Dabei ist auch weiterhin die freie Sphäre des subjektiven Ermessens weitgehend erhalten geblieben.

Die Bilanzierungsgrundsätze der Aktienbilanz (Art. 664 ff.) lassen sich daher in folgende Punkte aufteilen:

1. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der laufenden Periode über Unkosten abzubuchen.

Organisationskosten für ursprüngliche Einrichtungen oder Geschäftserweiterungen können dagegen aktiviert und während fünf Jahren amortisiert werden (Graner, Revid. OR., S. 44.).

2. Dauernde Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen), aber auch Rechte, Konzessionen, Patente, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.

Dabei ist in bezug auf Abschreibungen eine möglichst elastische Formel gewählt worden.

Es zeigt sich immer deutlicher, daß die Entwertung der einzelnen Vermögensgegenstände nicht immer nur mit der sog. Lebensdauer erklärt werden kann. Das Erscheinen von leistungsfähigeren Anlagen auf dem Markt, Aenderungen und Verschiebungen der Absatz- oder Produktionsmöglichkeiten rechtfertigen oft eine bedeutend raschere Amortisation (OR. 665).

Zu beachten ist, daß diese Aktiven nur zu genanntem Wertansatz bilanziert werden dürfen, wenn sie wirklich Anlagevermögen der Gesellschaft darstellen. Wird damit aber Handel getrieben, oder sind sie auf längere Dauer stillgelegt, so ist, gemäß Art. 960, Abs. 2, der wahre Wert am Bilanzstichtag einzusetzen.

3. Bei Rohmaterialien, halbfertigen und fertigen Fabrikaten, sowie andern zur Veräußerung bestimmten Vermögensstücken ist das Niederstwertprinzip anzuwenden (Heilbrunn, V. S. B., S. 186, sowie OR. Art. 666).

Forderungen, Wertpapiere usw. fallen, trotzdem sie Waren im kaufmännischen Sinne darstellen, nicht unter diese Vorschrift.

4. Wertpapiere mit Kurswert sind zum Durchschnittskurs des letzten Monats, solche ohne Kurswert aber zum Anschaffungswert, unter Berücksichtigung der laufenden Erträgnisse und allfälliger Wertverminderung zu bilanzieren (OR. 667).

Für ausländische Werte sind zudem noch die Transferschwierigkeiten zu berücksichtigen.

5. Stumme Verpflichtungen müssen in der Bilanz oder einer Beilage erwähnt werden, und für eventuelle Verluste aus solchen Geschäften sind entsprechende Rücklagen zu machen (OR. 670).

Für die weitere detaillierte Besprechung der Bilanzierungsgrundsätze sei auf die Abhandlungen von Heilbrunn: Geschäftsbericht und Jahresrechnung, S. 183 ff., und Hug: Das neue schweiz. Bilanzrecht, S. 193 ff., sowie Graner: Revid. OR. und BG., S. 41 ff. verwiesen.

Erstmals gestattet das Gesetz in Art. 663, Abs. 2, eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Wert der Aktiven am Bilanztage stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf

die Verteilung einer gleichmäßigen Dividende solche Maßnahmen erfordert.

Dadurch will der Gesetzgeber die Leiter und Mitglieder der Gesellschaft vor der gefährlichen und nicht selten verhängnisvollen Selbsttäuschung bewahren, das Gesellschaftsvermögen für größer und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens für besser zu betrachten, als sie in Wirklichkeit sind.

Eine möglichst niedrige Bewertung der Aktiven kann nach Neukamp (S. 505) dem Einzelkaufmanne, wie der Handelsgesellschaft nicht dringend genug empfohlen werden, denn je niedriger die Aktiven eines Unternehmens gewertet sind, um so gesünder und kräftiger ist seine wirtschaftliche Position.

Aber auch der Begriff der stillen Reserven wurde mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Betriebes ausgedehnt. Nicht nur nächstgelegene Risiken, sondern auch Veränderungen der Wirtschaftslage sollen durch sie überbrückt werden können (Graner, Revid. OR. und BG., S. 43).

Der Gesetzgeber ging hier von dem leitenden Gedanken aus, daß es im Interesse einer gesunden und vorsichtigen Geschäftsführung liegt, wenn Gelegenheit zu reichlicher Reservestellung geschaffen wird.

Diese, für das Aktienrecht erlassenen neuen Bewertungsgrundsätze sind, wie Brühlmann (S. 58) ausdrücklich erklärt, auch für die Aufstellung der Bankbilanzen wegleitend.

Aber auch hier findet Art. 6 des BG. Anwendung, wonach der Bundesrat in gewissen Fällen ermächtigt ist, Abweichungen zu gestatten. Rossy und Reimann (Kom. zu Art. 6 BG.) nennen hier als besondere Fälle: Entwertungen durch Kursverluste, Krisen usw.

3. Bilanzkritik und Bilanzpolitik.

Aus dem bisher Gesagten geht deutlich hervor, daß die zur Veröffentlichung oder zuhanden der Aktionäre bestimmten Bilanzen immer mit einer bestimmten Vorsicht aufzunehmen sind. Aus bilanzpolitischen Gründen werden in solchen Vorlagen gewisse Einzelheiten vermieden und Posten, von denen jeder einzelne für sich zu interessanten Feststellungen Anlaß geben könnte, zusammengezogen. Es wird dadurch verhütet, daß die Konkurrenz aus allzu detaillierten Bilanzen Nutzen ziehen kann.

Die Praxis neigt daher immer mehr dazu, die Bilanz mit einem diskreten Schleier zu umgeben. Aufgabe des Bilanzkritikers ist es nun, auf Grund seiner Kenntnisse die tatsächlichen Verhältnisse herauszulesen, oder durch direkte Fragestellung an die Verwaltung in Erfahrung zu bringen.

Im Vordergrund stehen hier besonders die Fragen über die Bilanzpolitik der Verwaltung, deren Bilanzierungsgrundsätze, sowie die Behandlung der verschiedenen Risiken. Sodann ist es wichtig zu erfahren, ob das Unternehmen wirklich mit Gewinn abgeschlossen hat, oder ob die zur Verteilung gelangende Dividende ganz oder teilweise den stillen Reserven entnommen ist.

Da, wie schon in anderem Zusammenhang (siehe S. 14 dieser Arbeit) dargelegt wurde, eine dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit entsprechende Jahresrechnung eine Seltenheit darstellt, wird der gewissenhafte Bilanzkritiker sich vor allem mit der Bilanzpolitik des betr. Unternehmens vertraut zu machen haben.

Voraussetzung der Bilanzkritik aber ist die Fähigkeit, die Bilanz lesen zu können. Leitner (S. 201) bezeichnet die Kritik der eigenen Bilanz als die beste Schule für den Bilanzkritiker. Jeder Kaufmann soll zuerst lernen, die Bilanz des eigenen Unternehmens zu verstehen, soll diese zuerst kritisieren und sich erst dann an fremde Bilanzen heranwagen.

Er muß sich aber auch immer vor Augen halten, daß die zu kritisierende Bilanz »gefärbt, verschönt, frisiert«, ja gefälscht sein kann, daß interne Verschiebungen und absichtliche Verschleierungen den wirklichen Tatbestand verhüllen können.

Jede Bilanz, selbst wenn sie nach den strengsten Regeln der Buchführung aufgestellt ist, bedarf je nach ihrem Zwecke in gewissen wichtigen Punkten der Berichtung (Flury, V. S. B., S. 129 ff.). Zudem gibt sie nur den Stand des Unternehmens auf einen bestimmten Tag berechnet wieder, ohne auch das Vergangene zu berücksichtigen.

Der Bilanzkritiker hat daher die Bilanz mit der Verlust- und Gewinnrechnung, sowie mit den im Geschäftsbericht enthaltenen Angaben und Erklärungen zu ergänzen. Statistiken und Wirtschaftsberichte werden ihm dabei oft wertvolle Winke erteilen können. Zimmermann (Jahresbilanz, S. 410) mißt dem Handelsteil gewisser führender Zeitungen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung auf dem Gebiete der Aufklärung bei.

Der Bilanzkritiker muß aber auch vor allem beurteilen können, ob das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden auf gesunder Basis beruht, ob die Umsatzgeschwindigkeit des Warenlagers normal ist, ob die liquiden Mittel die kurzfristigen Schulden zu decken vermögen usw.

Wer über die angedeuteten Fachkenntnisse nicht verfügt und daher die Bilanz ausschließlich vom einseitigen Standpunkt der Rentabilität seiner Kapitalanlage prüft, wird sich nur auf allgemeine Betrachtungen einlassen. Der Wert einer solchen Kritik ist jedoch nicht sehr hoch einzuschätzen.

Tatsächlich aber kann eine einzelne Bilanz unmöglich alle jene Aufschlüsse vermitteln, die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlich sind. Flury, a. a. O., verlangt daher 3—5 aufeinanderfolgende Bilanzen mit den dazu gehörenden Gewinn- und Verlustrechnungen, um die Entwicklung der Gesellschaft verfolgen zu können.

Die Vergleichung mehrerer Bilanzen eines Unternehmens setzt jedoch voraus, daß die Gruppierung der Aktiven und Passiven jedes Jahr in derselben Reihenfolge geschieht. Nur so ist es möglich, Berechnungen und Statistiken aufzustellen und die Bilanz ohne große Schwierigkeiten mit denjenigen der Vorjahre kritisch zu vergleichen.

Das Gesetz enthält zwar keine Vorschriften über die Bilanzkontinuität. In der Praxis jedoch steht man auf dem Standpunkt, daß nötigenfalls frühere Abschreibungen rückgängig gemacht werden dürfen, wenn der wahre Wert der Güter dadurch nicht überschritten wird (Giroud, S. 206).

Aber auch die Liquidität des Vermögens ist einer genauen Kritik zu unterziehen. Um den Betrieb nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu bringen, sind die liquiden Mittel der Art des Unternehmens und dem Geschäftsumfange anzupassen.

Mit Recht sagt Zimmermann (Jahresbilanz, S. 412), daß nur eine beschränkte Zahl von Aktionären in den ihnen vorgelegten Bilanzen zu lesen versteht. Die wenigen aber, die sich eingehend damit befassen wollen, werden meist auf ein passives Verhalten, oder gar auf den Widerstand der Verwaltung stoßen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber zwischen den Aktionär und die Verwaltung eine Instanz gesetzt, die Kontrollstelle (Art. 727/31), deren Aufgabe es ist, Bücher und Bilanz einer nähern Prüfung zu unterziehen. Das Resultat dieser Prüfung ist den Aktionären mitzuteilen.

Spezieller Teil

DIE BILANZPRÜFUNG

§ 4. Das Aufsichtsrecht des Aktionärs

1. Die rechtliche Natur des Aufsichtsrechtes.

Die Mitgliedschaft bei einer Aktiengesellschaft umfaßt eine Summe von Rechten und Pflichten.

Die selbständigen Pflichten des Aktionärs erschöpfen sich in der Leistung des durch die Statuten für die einzelne Aktie festgesetzten Betrages.

Mit dieser Leistung hat der Geldgeber die Verfügung und Verwaltung über sein Kapital an ein neues Rechtssubjekt abgetreten, das diese Vermögensherrschaft nach eigenen Gesetzen durch seine Organe ausüben läßt.

Geldgeber und Geldnehmer jedoch sind beide von dem festen Willen durchdrungen, daß das zur Verfügung gestellte Kapital erhalten und nach Möglichkeit vermehrt werde.

Diese Interessengemeinschaft nun macht es möglich, dem Kapitalgeber an Stelle seiner aufgegebenen Verwaltungsrechte neue, innerhalb des Organismus der Aktiengesellschaft sich auswirkende Mitverwaltungsrechte einzuräumen.

Die auf diese Weise und als Entgelt für aufgegebene Kapitalherrschaft erhaltenen Mitgliedschaftsrechte lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen.

Ihren Inhalt betreffend kann unterschieden werden zwischen Vermögensrechten und Mitverwaltungs- oder Herrschaftsrechten.

Nach der Intensität ihrer Beziehung zum Träger kann eingeteilt werden in entziehbare und unentziehbare Rechte, sog. Sonderrechte.

Von »wohlerworbenen Rechten« spricht, wie schon das frühere, auch das neu revidierte OR.

Während aber unter der Herrschaft des alten Rechtes Literatur und Praxis eine Umschreibung dieser Rechte absichtlich gemieden haben (Neidhardt, S. 101), bringt nun das neue Gesetz in Art. 646 eine Definition und erläutert sie durch eine Aufzählung der Hauptbeispiele.

Darnach versteht der Gesetzgeber unter den wohlerworbenen Rechten jene Rechte, die dem Aktionär nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden können (Graner, Revid. OR. und BG., S. 35).

Guhl (OR. II, S. 294) definiert die wohlerworbenen Rechte wie folgt: »Wohlerworbene und dem einzelnen Aktionär nicht gegen seinen Willen entziehbare Rechte sind einerseits diejenigen, die vom Gesetz oder von den Statuten ausdrücklich als von den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Verwaltung unabhängig erklärt werden, und andererseits die Rechte auf Teilnahme an der Generalversammlung und Beteiligung an deren Verhandlungen.«

Als wichtigste Beispiele wohlerworbener Rechte nennt Guhl (S. 294):

Mitgliedschaft bei der Gesellschaft;

das Recht auf Auskunft und Kontrolle der Geschäftsführung (OR. Art. 697);

das Recht auf Anfechtung gesetz- oder statutenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse (OR. Art. 706);

sowie auch das Recht auf Dividende und auf Anteil am Liquidationsergebnis.

Mit dem Eintritt in die Gesellschaft unterwirft sich der Aktionär aus freiem Willen den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

Diese vertragliche Grundlage darf selbst durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung nicht verlassen werden. Ein Uebergehen des im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend enthaltenen Aufsichts- und Kontrollrechtes wäre deshalb gesetzwidrig.

Ronner (S. 23) bezeichnet das Aufsichtsrecht des Aktionärs als ein selbständiges, persönliches Einzelrecht jedes Gesellschafters.

2. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Die Grundlage des Aufsichtsrechtes durch den einzelnen Aktionär bilden unstreitbar die vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Verwaltung und der Kontrollstelle.

Als wichtigste Aufschlußquelle sei die Bekanntgabe der Jahresrechnung erwähnt, die auf drei verschiedene Arten erfolgen kann:

1. Die Jahresrechnung muß spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung in den Räumlichkeiten der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufgelegt werden.

Entgegen der Ansicht Ronners (S. 27) sei hier festgestellt, daß diese Auflage nicht nur beim Hauptsitz, sondern, falls Zweigniederlassungen bestehen, auch bei diesen zu erfolgen hat.

In richtiger Erkenntnis des Aufsichtsrechtes des Aktionärs als selbständiges Gesellschaftsrecht verlangt der Gesetzgeber im neu revidierten Artikel 696, Abs. 2, daß Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Geschäftsbericht noch während der Dauer eines Jahres zur Verfügung der Aktionäre zu halten sei.

Der während der zehntägigen Vorbereitungsauflage vor der Generalversammlung zur Verfügung stehende Prüfungsbericht fällt jedoch für diese einjährige Auflage weg. Zudem ist auch der Geschäftsbericht vom Recht des Aktionärs auf Abschrift zu Lasten der Gesellschaft ausgeschlossen.

2. Personen, die sich auf dem Handelsregisteramt als Gläubiger der Gesellschaft ausweisen, steht das Recht zu, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz in der von den Aktionären genehmigten Form einzusehen (Art. 704).

Diese neu ins Gesetz aufgenommene und so weitgehende Erleichterung des öffentlichen Einblickes in die Bilanz kommt jedoch nur für Aktiengesellschaften in Frage, die ihre Bilanzen nicht veröffentlichen.

3. Für Aktiengesellschaften, die Inhaberaktien ausgeben, schreibt das Gesetz in Art. 696, Abs. 3, die Bekanntgabe der Auflage im schweizerischen Handelsamtsblatt vor.

Zudem sind durch besondere Mitteilung die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre von der Auflage der Jahresrechnung zu benachrichtigen.

Entgegen den Bestimmungen des OR. erklärt das Bankengesetz in Art. 6, Abs. 3, daß Jahresrechnung und Zwischenbilanzen

zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Ausgenommen von dieser Veröffentlichungspflicht sind jedoch die Privatbankiers (Art. 24 V. V.). Falls sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben auch sie die Jahresrechnung und Zwischenbilanzen am Schalter zur Verfügung des Publikums zu halten.

Die Veröffentlichungen haben lt. Art. 24, Abs. 2, im Schweiz. Handelsamtsblatt oder in einer »schweizerischen Zeitung« zu erfolgen.

Die Jahresrechnung kann aber auch in einem gedruckten Bericht, oder wenn die Bilanzsumme der Bank den Betrag von Fr. 200,000.— nicht übersteigt, »in anderer geeigneter Form« veröffentlicht werden.

Bilanzen, die nur in Tageszeitungen (also nicht im S. H. A. B. veröffentlicht werden) erschienen sind, sind zudem in dreifacher Ausführung der Bankenkommission einzureichen.

Fällt auch diese Veröffentlichung weg, so ist die Bilanz überdies der Presse und jedermann, der sie verlangt, zur Verfügung zu halten.

Während das OR. in Art. 958 für den Abschluß der Jahresrechnung eine dem »ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechende Frist« zubilligt, verlangt die V. V. (Art. 25), daß diese innert 4 Monaten zu veröffentlichen, resp. am Schalter zur Verfügung zu halten sei.

Als weitere Abweichung vom Boden des OR. ist auch die Vorschrift des Art. 6, Abs. 3 des BG. zu betrachten. Darnach werden Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 20 Millionen Franken verpflichtet, eine Zwischenbilanz auf das erste Halbjahresende des Geschäftsjahres, solche aber mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden aufzustellen.

Für diese Zwischenbilanzen jedoch verkürzt Art. 25 V. V. die Frist zur Veröffentlichung auf vier Wochen nach dem Abschlußtermin.

Graner (Revid. OR. und BG., S. 149) weist darauf hin, daß solche Zwischenbilanzen auch von Bilanzgruppen gemeinsam in einer gedruckten tabellarischen Uebersicht veröffentlicht werden können (siehe z. B. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen).

Durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresbilanz und durch das periodische Erscheinen von Zwischenbilanzen wird zudem auch der Presse die Möglichkeit zur eindringlichen Bilanzbesprechung geboten.

Was nun Art. 7 des BG. betrifft, wonach Banken sowie bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, ihre Jahresrechnung der Nationalbank einzureichen haben, ist darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift ein von der Kontrolle oder gar von der Revision unabhängiges Institut darstellt (Brühlmann, S. 65).

Zweck dieser Bestimmung ist es vielmehr, der Nationalbank umfassenden Ueberblick über das schweiz. Bankwesen zu verschaffen. Erst dadurch wird es ihr möglich, der ihr durch Art. 2 ihres Grundgesetzes zugewiesenen Hauptaufgabe gerecht zu werden (Erleichterung des Zahlungsverkehrs, Feststellung der Zahlungsbereitschaft, Regelung des Geldumlaufes usw.).

a) Die Gewinn- und Verlustrechnung.

Eine Prüfung der Jahresrechnung, die sich nur mit der Durchsicht der Bilanz befaßt, ist unvollständig und unklar.

Im Interesse der beteiligten Kreise verlangt daher das Gesetz (Art. 696, Abs. 1) die Auflage einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Nur aus ihr sind die Aufwendungen und Erträgnisse eines Unternehmens ersichtlich, indem der in der Bilanz ausgewiesene Reingewinn oder Verlust in seinen einzelnen Komponenten kontenmäßig dargestellt wird (Zimmermann, Jahresbilanz, S. 33, Brühlmann, S. 61).

Die Bilanz zeigt zwar das Vorhandensein eines Gewinnes oder eines Verlustes, sie zeigt aber nicht die Zusammensetzung des Gewinnes und die Gründe und Ursachen, die den ausgewiesenen Posten zugrunde liegen.

Mit Recht bezeichnet Zimmermann (S. 35) die Bilanz als ein »Augenblicksbild«, da sie Wertveränderungen, die vor Beginn oder nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden, nicht berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung hat nun grundsätzlich die Aufgabe, zu zeigen, wie diese ausgewiesenen Verluste und Gewinne im Laufe des Jahres entstanden sind (Harry Zimmermann, Buchführung, S. 150 a). Bachmann (Kom. zu Art. 641) nennt sie da-

her auch Betriebsrechnung, d. h. Rechnung über Ausgaben und Einnahmen im Sinne der Wertverminderungen und Wertvermehrungen im Laufe der Geschäftsperiode.

Aus ihr ist vor allem ersichtlich, ob der Gewinn oder Verlust das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres ist, oder ob und wie weit dieses Ergebnis auf Ereignisse früherer Jahre zurückzuführen ist.

Gewinne, welche durch Auflösung stiller Reserven, durch Reaktivierung früherer Abschreibungen oder durch den günstigen Verkauf einer nicht mehr rentierenden Fabrikanlage entstanden sind, werden selbstverständlich für das Unternehmen anders gewertet werden müssen, als Gewinne, die einer vorteilhaft verlaufenen Warenproduktion zu verdanken sind.

Giroud (S. 159) weist darauf hin, daß ein Zusammenlegen solcher, aus ganz verschiedenartigen Geschäftsfällen stammenden buchmäßigen Gewinne unter Umständen eine zu hohe Bemessung der Dividenden und Tantièmen mit sich bringen kann. Die Ausrichtung solcher Dividenden und Tantiemen aber würde einer Auszahlung zu Lasten des Gesellschaftsvermögens gleichkommen und wäre daher gesetzwidrig.

Bezüglich der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung muß auf die allgemeinen Normen über die kaufmännische Buchführung verwiesen werden (Art. 957/964). Gleich der Bilanz ist auch sie »nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen« vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten (Art. 959).

Unrichtig ist die allgemein verbreitete Ansicht, daß diese Rechnung nur auf Grund der doppelten Buchführung errichtet werden könne (so Rehm, S. 157).

Nach Bachmann ist die Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung auch aus der einfachen Buchhaltungsform möglich (Anmerkung zu Art. 641), und Zimmermann weist darauf hin, daß die doppelte Buchführung nicht immer das alleinmögliche System der Aktiengesellschaft darstelle (Jahresbilanz, S. 33).

Auch das BG. richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften des OR., verlangt aber in Art. 22 der V. V. eine Aufteilung der Verlust- und Gewinnrechnung nach folgenden Punkten:

a) Einnahmen:

1. Saldovortrag vom Vorjahr;
2. Aktivzinsen;
3. Kommissionen;
4. Ertrag des Wechselportefeuilles;
5. Ertrag der Wertschriften, der dauernden Beteiligungen und der Syndikatsbeteiligungen;
6. Ertrag der Liegenschaften;
7. Verschiedenes.

b) Ausgaben:

1. Passivzinsen;
2. Kommissionen;
3. Bankbehörden und Personal;
4. Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal;
5. Geschäfts- und Bureaukosten;
6. Emissionskosten für feste Anleihen, einschließlich Anleihen für das Dotationskapital;
7. Steuern und Abgaben;
8. Verluste und Abschreibungen;
9. Reingewinn.

Gleich wie beim Schema für die Bilanzaufteilung finden sich auch für die Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang II der V. V. Vorschriften über die weitere, eingehendere Aufteilung obiger Posten.

Zudem sind bei der Verteilung des Reingewinnes allfällige Tantiemen in einer besondern Rubrik aufzuführen.

b) Der Geschäftsbericht.

Aber auch eine durch die Gewinn- und Verlustrechnung erläuterte Bilanz bietet für die Entschlußfassungen der Generalversammlung eine noch höchst unvollkommene Grundlage. Es fehlt vor allem die Möglichkeit, Tragweite und Bedeutung gewisser Geschäftsfälle, Haftungsverhältnisse, sowie Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen beurteilen zu können (Neidhardt, S. 38, Zimmermann, Buchführung, S. 151 a).

Auch wäre es unbillig, den Aktionären das Recht der Beschlußfassung und Déchargeerteilung zuzuweisen, ohne ihnen genügend über solche, oft entscheidende Punkte Auskunft zu erteilen.

Das revid. OR. (Art. 724) verlangt daher ausdrücklich, daß die Verwaltung der Generalversammlung einen schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen habe. Da auch er, wie der Jahresabschluß, der Generalversammlung als Grundlage für ihre Beschlußfassung dienen soll, so sind auch auf ihn die Vorschriften des Art. 595 OR., die »einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes« verlangen, anwendbar (so auch Heilbrunn, Geschäftsbericht, V. S. B., S. 162).

Der Bericht soll daher die gewissenhafte und getreue Rechenschaftslegung der Verwaltung gegenüber den Aktionären sein, deren berechtigte Informationswünsche er zu erfüllen hat.

Andererseits darf aber auch das Interesse der Gesellschaft nicht unter einer zu weitgehenden Offenlegung leiden (Horrowitz, S. 333, Neidhardt, S. 53).

Nach Art. 724 fällt dem Geschäftsbericht folgende Aufgabe zu:

1. Darstellung des Vermögensstandes der Gesellschaft. Vor allem hat hier zuerst der Anschluß an die Bilanz des Vorjahres zu erfolgen. Sodann sind Angaben über wesentliche Aenderungen des Vermögensstandes, wie z. B. Aenderung des Preisniveaus, Kauf von Anlagewerten usw. von größter Wichtigkeit. Aber auch Aenderungen, die erst nach dem Bilanzstichtage eingetreten sind, sollen hier genannt werden. Reges Interesse werden auch Erläuterungen von nicht bilanzfähigen Aktiven und Passiven, Bürgschaften und Garantieverträgen finden.

Auf die Bildung und Auflösung von stillen Reserven ist jedoch im Geschäftsbericht nicht einzutreten, es sei denn, daß die Gesellschaft durch Liquidieren ihrer letzten Mittel am Ende ihrer Finanzkraft steht (Heilbrunn, Die A.-G. 38, S. 163).

2. Darstellung der Tätigkeit der Gesellschaft. Zu den wichtigsten Aufschlüssen gehören hier Mitteilungen über Erfolge und Mißerfolge, Geschäftslage und Geschäftsgang, Vertragsschlüsse, Gründung von Filialen und Anknüpfung neuer Auslandsbeziehungen.

3. Die Erläuterung des Jahresabschlusses. Sie umfaßt die Bekanntgabe der Bewertungsgrundsätze, Aufklärungen über eventuelle Aenderungen in der Bewertungspolitik, über die

Zusammensetzung wesentlicher Posten des Anlage- und Umlaufvermögens usw. Auch hat sich die Verwaltung zu außerordentlichen Gewinnen und Verlusten, sowie zu den Ertragsaussichten des kommenden Jahres zu äußern.

Neben dieser Offenbarungspflicht sei aber auch auf das Schweigerecht der Verwaltung hingewiesen. Dieses Recht jedoch wird zur Pflicht, wenn durch die Mitteilungen gewisse Betriebsgeheimnisse der Konkurrenz ausgeliefert würden, oder wenn die Gesellschaft auf andere Weise geschädigt werden könnte (vgl. Ziff. 4 dieser Arbeit).

Macht aber die Gesellschaft von ihrem Schweigerecht Gebrauch, so darf der Gesamtinhalt des Geschäftsberichtes trotzdem keine Unklarheiten enthalten.

Ein Geschäftsbericht darf erst den Anspruch auf Vollständigkeit und Gewissenhaftigkeit erheben, wenn er nichts verschleiert, der Gesellschaft nicht durch zu weitgehende Offenlegung schadet, aber trotzdem alles mitteilt, das den Aktionären ein selbständiges Urteil ermöglicht (Heilbrunn, Geschäftsbericht, S. 166).

3. Das Recht auf Auskunft.

Durch das Auflegen dieser schriftlichen Informationsmittel ist jedoch das Prüfungsrecht des Aktionärs noch nicht erschöpft.

Nach Art. 697, Abs. 1, können die Aktionäre die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

Daß aber die Kontrollstelle das zu dieser Auskunftserteilung befähigte Organ ist, wird von der Literatur (Eisenhut, S. 80 u. a.) schon unter der Herrschaft des alten Rechtes abgelehnt. Diese Ablehnung fand ihre Begründung darin, daß die Tätigkeit der Revisoren eine nur rein kalkulatorische sei, die sich meist in Stichproben erschöpfe. Zudem sei die Verwaltung, die ja die Geschäfte führt, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht ausarbeitet, am besten in der Lage, über ihr Tun und Lassen Rechenschaft zu geben.

Sicherlich haben diese Einwendungen auch heute noch ihre Berechtigung, doch kann gleichwohl, und eben im Interesse der Aktionäre nicht auf das Institut der Kontrollstelle verzichtet werden.

Es wird zwar die Auskunftstätigkeit der Verwaltung während der Generalversammlung als deren selbstverständliche Pflicht angenommen (Ronner, S. 36), doch muß gesagt werden, daß ihre Mitglieder dem Unternehmen zu nahe stehen, um objektive Aufschlüsse erteilen zu können. Zudem ist die, von ihr als notwendig erachtete Aufschlußerteilung schon im Geschäftsbericht enthalten.

Eine von der Verwaltung vollständig unabhängige Kontrollstelle ist daher als Vertrauensorgan der Aktionäre trotzdem in hervorragendem Maße geeignet, die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen. Diese Ueberlegung mag auch dazu beigetragen haben, daß Art. 697, Abs. 1, in unveränderter Form auch ins neu revidierte OR. aufgenommen wurde.

Das Recht des Aktionärs auf mündliche Auskunft wird als selbständiges Gesellschaftsrecht bezeichnet (Guhl, OR. II, S. 294). Es ist daher nicht in erster Linie Pflicht der Verwaltung, von sich aus ihre unvollständigen schriftlichen Veröffentlichungen zu ergänzen, sondern eben das Recht des Aktionärs, sich das, was ihm an diesen Vorlagen unklar und unrichtig erscheint, erklären zu lassen. Durch dieses Recht soll das Vertrauen des Aktionärs zur Verwaltung gestärkt, Meinungsverschiedenheiten beseitigt und beidseitiges Verstehen gefördert werden.

Darüber, wo der Aktionär das im zustehende Aufschlußrecht geltend zu machen hat, bestimmt das Gesetz nichts. Nach allgemeiner Praxis und Ansicht des Bundesgerichtes (Bd. 54, II, S. 25) wird jedoch unterschieden, ob der betr. Aufschluß vor oder während der G.-V. verlangt wird.

Wünscht der Aktionär schon vor der Generalversammlung gewisse Auskünfte über die ihm vorgelegte Bilanz, so wird er gemäß Art. 697, Abs. 1, an die Kontrollstelle zu verweisen sein. Die diesem Organ vorgeworfenen Mängel fallen hier außer Betracht, da ja genügend Zeit geboten wird, die beanstandeten Punkte nachzuprüfen.

Für Auskünfte jedoch, die während der Generalversammlung gefordert werden, wird unweigerlich die Verwaltung als das geeignetere Organ erklärt werden müssen.

4. Der Umfang des Auskunftsrechtes.

Nachdem die Gewährung eines grundsätzlich anerkannten Auskunftsrechtes an die einzelnen Aktionäre dargelegt ist, bleibt noch

zu prüfen, wie weit dieses Recht geht, d. h. welche Anforderungen an die der Verwaltung oder der Kontrollstelle zur Beantwortung vorgelegten Fragen gestellt sind.

Vor allem sind es zwei Momente, die ihren Umfang bestimmen helfen: die rechtliche Erforderlichkeit, die von der Seite des Aktionärs und seiner Rechte aus bestimmt wird, und die rechtliche Zulässigkeit, die dem Schutze des Unternehmens dient.

Ein vollständig unbegrenztes Auskunftsrecht, das dem Aktionär auch Einblick in die interne Geschäftsführung, in gewisse Verträge, einzelne Geschäfte, sowie in Geschäftsgeheimnisse gestattet, ist von der Hand zu weisen, da dadurch jegliche Tätigkeit der Verwaltung lahmgelegt würe. Zudem könnte die Generalversammlung durch dauernde Anfragen stark behindert werden.

Unbeschränktes Kontrollieren oder gar Eingreifen in die Geschäftsführung durch den einzelnen Aktionär kann daher mit Rücksicht auf das Fortbestehen des Unternehmens nicht gestattet werden.

Ob aber ein beschränktes Prüfungsrecht aus dem allgemeinen aktienrechtlichen Auskunftsrecht der G.-V. abgeleitet werden kann, wird noch zu prüfen sein.

Gewisse Autoren (so Klausing, S. 156 u. a.) geben dem Aktionär nur das Auskunftsrecht, das erforderlich ist, um Unklarheiten oder Mängel der vorgelegten Jahresrechnung zu beheben. Sie beschränken damit die Auskunft der Verwaltung auf die Erläuterung eventuell unklarer Vorlagen. Daß aber solche Mängel in der vorgelegten Jahresrechnung durch mündliche Erklärungen behoben werden können, wird von Netter (S. 41) mit Recht bezweifelt, denn das Recht auf ordnungsgemäße Vorlagen soll nicht nur den in der G.-V. erschienenen, sondern allen Aktionären zukommen.

Ein auf diese Weise beschränktes Auskunftsrecht des Aktionärs wäre nur von geringem Wert und würde zudem wegfallen, wenn die Verwaltung gewissenhaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen betr. die Vollständigkeit der Vorlagen nachkommen würde.

Eine andere Ansicht (Marcuse, S. 602) geht dahin, daß die Antwort der Verwaltung nur erfolgen darf, soweit dies für die Beschlußfassung und Ausübung des Stimmrechtes des Aktionärs erforderlich ist. Verfolgt die Anfrage andere Zwecke, oder würde eine Aufklärung gegen die Interessen der Gesellschaft verstossen, so ist nach ihrem Dafürhalten die Auskunft zu verweigern.

Auch diese Ansicht ist, trotzdem sie die Mehrzahl der berechtigten Aufschlußbegehren umfaßt, noch zu eng begrenzt.

Am besten den heutigen Zeitansprüchen entsprechend scheint die Ansicht Grünpeters (S. 100) zu sein. Darnach hat ein Auskunftsrecht soweit zu bestehen, als dies zur zweckmäßigen Ausübung des Debatte-, Stimm- oder Anfechtungsrechtes erforderlich ist.

Er verläßt somit die Beschränkung auf die Beseitigung der Mängel in der Vorlage. Die von der Verwaltung zu erteilende Auskunft erstreckt sich auch auf Momente, die in der Vorlage nicht gesondert aufgeführt sind, deren Kenntnisse aber für die Ausübung der verschiedenen Aktionärrechte ausschlaggebend sein können.

Zu den Aufschlüssen, die dem Aktionär die Beschlußfassung erleichtern sollen, treten somit jene zur gütlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die die Grundlage des Debatterechtes darstellen.

Würde der Verwaltung das Recht eingeräumt, Auskünfte, die im Laufe solcher Besprechungen verlangt werden, grundlos zu verweigern, so könnte das Debatterecht seiner Aufgabe unmöglich gerecht werden.

Eine Ausdehnung des Auskunftsrechtes über die Beschlußfassung hinaus rechtfertigt sich schon deshalb, weil es die notwendige Grundlage des Anfechtungsrechtes darstellt.

Neidhardt jedoch geht entschieden zu weit, wenn er verlangt, daß jede Auskunft, die Anspruch auf Erforderlichkeit erheben kann, erteilt werden muß (S. 104: »Ist eine Auskunft erforderlich, so ist sie unbedingt zu geben, selbst für den Fall, daß sie von Schaden für das Unternehmen sein kann«).

Er läßt dabei außer acht, daß Erforderlichkeit der Frage allein noch kein unbedingtes Recht auf Auskunft schaffen muß.

Da der Schutz der Gesellschaft über den Interessen der einzelnen Aktionäre steht, ist bei solchen Aufschlußbegehren neben der Erforderlichkeit auch die rechtliche Zulässigkeit der Frage zu prüfen.

Nach Grünpeter (S. 104) kann es der Mehrheit des Besitzes nicht zugemutet werden, ihr Vermögen einem Unternehmen anzuvertrauen, das durch zuweitgehende Aufschlußerteilung an einzelne Aktionäre der Gefahr der Schädigung ausgesetzt ist.

Diese Gefahr aber wäre unbedingt vorhanden, wenn die Verwaltung verpflichtet werden könnte, Geschäftsgeheimnisse preis-

zugeben (Ronner, S. 41: »Das Geschäftsgeheimnis schließt alle wirklich schützenswerten Faktoren ein, derentwegen dem Gesellschafter gewisse Gesellschaftsangelegenheiten vorenthalten werden dürfen«).

Hier, wie auch bei der Bestimmung der »Erforderlichkeit« stößt man auf gewisse Schwierigkeiten.

Nicht etwa Auskünfte, die dem Unternehmen eventuell Schaden verursachen könnten, fallen unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses, sondern nur solche, die den Schaden mit Bestimmtheit verursachen.

Bestimmte, feste Richtlinien über die Zulässigkeit des Aufschlusses lassen sich jedoch nicht aufstellen. (Sicherlich muß einem Unternehmen, das der staatlichen Rüstungsindustrie dient, eine weit größere Geheimsphäre zugesprochen werden müssen, als einem einfachen Bauunternehmen.)

Verschwiegen werden darf aber nur, wenn wichtige Gesellschaftsinteressen auf dem Spiele stehen. Ist aber eine Gesellschaft selbst nicht mehr vor dem Untergange zu retten, so darf diese Angelegenheit nicht mehr verschwiegen werden.

Dasselbe besteht auch für endgültig feststehende Verluste großen Ausmaßes, die sowieso der Oeffentlichkeit bekannt würden.

Die Schweigepflicht besteht aber nur zugunsten der Gesellschaft, nicht aber auch zum Schutze der Verwaltung. Spekulationen, Fehlkalkulationen und andere Fehlgriffe dieses Organs stehen nicht unter diesem Schutze und sind vor der G.-V. zu verantworten (Heilbrunn, S. 165).

Ueber die rechtliche Erforderlichkeit und Zulässigkeit einer Frage entscheidet in erster Linie die Verwaltung, der als unparteiisches Organ die Kontrollstelle beigegeben ist. (Die Kontrollstelle ist zwar, wie bereits aus S. 31 hervorgeht, in nur sehr beschränktem Maße zur Auskunfterteilung geeignet.)

Wird nun der Aufschluß von der Verwaltung verweigert oder nur ungenügend erteilt, so kann der Aktionär die G.-V. direkt um Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ersuchen (OR. Art. 697. [Wahrung des Geschäftsgeheimnisses ist aber auch in diesem Falle unbedingtes Erfordernis.])

Erst nach Ergreifung dieses, ihm gesetzlich eingeräumten Rechtsmittels steht ihm der Weg zur gerichtlichen Anfechtung der ohne seine Zustimmung und nach seiner Ansicht Gesetz oder Statut verletzenden Beschlüsse der G.-V. offen.

Nach Ansicht des Bundesgerichtes (Bd. 54 II, S. 25) besteht nur soweit ein rechtliches Interesse zur Anrufung des Richters, als dem in erster Linie bei den Organen der Gesellschaft anzubringenden (berechtigten) Begehren nicht entsprochen wird.

Daraus folgt auch, daß die gerichtliche Anfechtung einer Bilanz sich nur auf jene Posten erstrecken darf, die der Aktionär vor oder in der G.-V. zum Gegenstand eines Aufschlußbegehrens gemacht hat, und bezüglich dessen er keine, oder nur ungenügende Auskunft erhalten hat.

Während aber das alte OR. dem Richter noch das Recht zusprach, Einblick in die Geschäftsbücher zu gestatten, zeigt die Revision auf diesem Gebiete wesentliche Verschärfungen zugunsten der Gesellschaft.

Das Recht, Einblick in die Bücher zu nehmen, kann nach Art. 697 nur noch mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung, oder durch Beschluß der Verwaltung bewilligt werden.

Die dem Richter verbliebene Befugnis beschränkt sich nur darauf, bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechtes erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus Büchern und Korrespondenzen zu verlangen.

Durch den Schlußsatz aber von Art. 697, Abs. 3, wonach durch diese Maßnahmen die Interessen der Gesellschaft nicht verletzt werden dürfen (daß also kein Geschäftsgeheimnis preisgegeben werden muß), wird der richterlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Aufklärung jede wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung genommen.

Wie sehr auch diese unzeitgemäße Beschneidung der richterlichen Kompetenz zu bedauern ist, so muß doch gesagt werden, daß dadurch dem Aktionär keine tiefgreifende Benachteiligung erwächst.

Hat sich bis heute der richterliche Entscheid meist nur auf Expertisen Buchsachverständiger gestützt, so tendiert das neue Gesetz dahin, diese Fachleute direkt in den Dienst der Aktionäre zu stellen (Art. 723, 727 ff.).

Der gewandte Bücherrevisor (siehe Zimmermann, Jahresbilanz, S. 358 ff.), der dank seiner Vertrauensstellung eine gründliche und durch keine Geschäftsgeheimnisse beschränkte Prüfung vornimmt, wird sicherlich das Einsichtsrecht des einzelnen Aktionärs zu ersetzen vermögen. Durch seine Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihm Einblick in interne Geschäftsangelegenheiten gestattet werden,

die der Einzelaktionär selbst unter Anrufung des Richters nicht in Erfahrung bringen könnte.

Ein volles Vertrauen in die Prüfungstätigkeit solcher Experten wird der Aktionär aber erst haben dürfen, wenn er von der völligen Unabhängigkeit des Prüfers von der Verwaltung überzeugt ist. (Gemäß Art. 727 dürfen die Revisoren weder Mitglieder des Verwaltungsrates, noch Angestellte der Gesellschaft sein.)

Die Kurzfristigkeit seiner Amtsdauer — die Kontrollstelle kann das erstemal nur für ein Jahr, später für drei Jahre gewählt werden (Art. 727, Abs. 4) — gestattet zudem, eventuellen Mißbräuchen durch Neubesetzung dieses verantwortungsvollen Postens zu begegnen.

Wohl hat der Aktionär keine Möglichkeit, positiv auf die Art der Prüfung dieser Experten einzuwirken, doch kann ihm auch weiterhin das Recht auf Auskunft durch diese Fachleute, über den Revisionsbericht hinaus, nicht verwehrt werden.

Nach OR. Art. 729, Abs. 4, ist daher die Kontrollstelle gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

In Anbetracht der großen Wichtigkeit ihrer Anwesenheit hätte der Gesetzgeber den Ausdruck »ist gehalten« wohl besser und eindeutiger mit »ist verpflichtet« umschrieben.

§ 5. Das Prüfungsrecht der Generalversammlung

1. Der Umfang des Prüfungsrechtes.

Während sich die führende Literatur über den Umfang des Aufschlußrechtes des einzelnen Aktionärs einig ist, besteht ein heftiger Rechtsstreit darüber, ob die Generalversammlung jede Auskunft verlangen könne, oder ob auch hier das Geschäftsgeheimnis im Vordergrunde stehe.

Die herrschende Meinung vertritt den Standpunkt, daß die Generalversammlung jede Auskunft verlangen kann, selbst wenn dadurch die Interessen der Gesellschaft geschädigt werden (Bachmann, Kom. zu Art. 641, Abs. 4, Zimmermann, Harry, Buchführung, S. 167 a, sowie BGE. 54, II, 25 ff.).

Nach der Ansicht gewisser Autoren (Zimmermann, Jahresbilanz, S. 366), muß der Generalversammlung ein solches unbeschränktes

Einsichtsrecht zugestanden werden, weil sie über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen hat. Nach ihrer Ansicht ist es ausgeschlossen, daß ein Organ, das die Bilanz nicht nur begutachten, sondern auch die letzte Entscheidung über deren Richtigkeit abgeben soll, geringere Befugnisse besitzt, als das begutachtende Organ.

Ob aber eine solche uneingeschränkte Offenlegung vor der Generalversammlung, die in keiner Weise durch eine Geheimhaltungspflicht gebunden ist, wirklich im Interesse der Aktionäre steht, wird von Ronner (S. 43) mit Recht bezweifelt.

Aber auch der Ansicht Neidhardts (S. 115/6), der aus der übergeordneten Stellung der Generalversammlung, insbesondere aus dem Recht, die Verwaltung zu wählen und abzuberufen, auch die Befugnis, beliebige Aufschlüsse zu verlangen, ableitet, ist nicht beizupflichten.

Neidhardt scheint übersehen zu haben, daß nicht die Generalversammlung das oberste Organ ist, sondern einzig die Korporation. Ihr gegenüber ist auch die Generalversammlung nur Machtnehmerin. In dieser Eigenschaft hat auch sie der Gesellschaft zu dienen, ihre Interessen zu wahren und zu fördern.

Aber auch vom Standpunkt der vermögensherrschaftlichen Stellung aus kann der Generalversammlung unmöglich eine vollständige Einsichtsbefugnis zukommen. Analog der Beschränkung in der Geschäftsführung (der G.-V. ist die spezielle Verwaltung, sowie die spezielle Prüfung entzogen) läuft auch die Beschränkung des Aufschlußrechtes (Lehner, S. 87). Durch die Gewährung eines unbeschränkten Einblickes würde jene Ausscheidung, die ja speziell zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse erfolgt ist, wieder illusorisch gemacht.

Zudem ist mit der Umschreibung der unentziehbaren Befugnisse der Verwaltung (Art. 722) indirekt auch die Beschränkung des Aufschlußrechtes der Generalversammlung ausgedrückt.

Im gleichen Sinne ist auch die Frage, ob die G.-V. berechtigt ist, die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege selbst zu prüfen, abzulehnen (Simon, S. 18). Ein volles Einsichtsrecht verlangen K. Lehmann (Bd. II, S. 313), und Rehm (S. 798).

Zimmermann (Jahresbilanz, S. 367), der sich im allgemeinen für den Grundsatz der unbeschränkten Offenlegung ausspricht, hat doch gewisse Bedenken, ob dieses Prinzip auch für das schwei-

zerische Recht zutrifft. Er verweist dabei auf Art. 697, Abs. 1, wonach »die Aktionäre« berechtigt werden können, unter Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses Einblick in die Bücher zu nehmen.

Daß diese Bestimmung aber nur einen Schutz des einzelnen Aktionärs oder einer Aktionärminderheit darstellt und nicht auf die »Aktionärvielheit« Anwendung finden kann, geht neben dem Wortlaut des Gesetzestextes auch aus der Verpflichtung zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses hervor.

Das Recht der Aktionärmehrheit ist also in diesem Punkte lediglich auf eine gehörige Erörterung der zur Beschlußfassung stehenden Gegenstände beschränkt.

Erklärt sich aber die Generalversammlung von den Auskünften der G.-V. nicht voll befriedigt, und fehlt ihr zudem das nötige Zutrauen zur Kontrollstelle, so stehen ihr zwei weitere gesetzliche Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die G.-V. ist berechtigt, gewissen, von ihr bezeichneten Aktionären das Einsichtsrecht in die Bücher und Korrespondenzen der Gesellschaft zu gewähren (Art. 697, Abs. 2).

Darüber hinaus kann sie aber auch neben den ordentlichen Revisoren die Prüfung gewisser Fragen, oder auch die gesamte Geschäftsführung besondern Kommissären oder Sachverständigen übertragen (Art. 731 OR.).

2. Die Zuständigkeit zur Bestimmung des Umfanges.

Die Begrenzung des Aufschlusses ergibt sich aus der der Verwaltung gestellten Aufgabe. Deren konkrete Ausgestaltung aber eröffnet sich nur ihr, da sie allein mit der Geschäftsführung in engerem Kontakte steht.

Nur die Verwaltung kann deshalb den Umfang des Aufschlußrechtes, resp. den Umfang der Geheimhaltungspflicht bestimmen.

Dabei wird sie vor allem zu untersuchen haben, ob die zu erteilende Auskunft ein wesentliches Erfordernis für die nachfolgende Beschlußfassung darstellt, d. h. sie hat die rechtliche Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Frage zu prüfen.

Sind beide Merkmale vorhanden, so darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Streift die von der G.-V. gestellte Frage aber ein Gebiet, das nicht zur Behandlung steht, somit also für die Beschlußfassung unwesentlich ist, so kann die Verwaltung Aufschluß erteilen, wenn dadurch die Gesellschaftsinteressen nicht gefährdet werden.

Bezweckt die Fragestellung aber nur die Befriedigung privater Interessen, die dem Gesellschaftszwecke widerlaufen, oder wird das Auskunftsrecht zum Zwecke des Wettbewerbes, der Schikane oder gar zur Geschäftsspionage mißbraucht, so ist es Pflicht der Verwaltung, die Auskunft zu verweigern (siehe auch Netter, S. 51).

§ 6. Die Prüfungsstelle

1. Die Organe der Prüfungsstelle.

a) Der Einzelrevisor.

Das alte OR. begnügte sich damit, die Kontrollstelle durch einen oder mehrere Revisoren besetzt zu wissen. Wandte man sich aber den Voraussetzungen zu, die für die Vornahme dieser Bücherprüfung gestellt wurden, so stieß man auf einen der schwächsten Punkte des schweizerischen Aktienrechtes. Da die Zulassung zur Bilanzprüfung vollständig frei war, konnte auch jedermann als Prüfer gewählt werden.

»Ob er Arzt, Pfarrer, Schriftsteller, Techniker oder Handlanger sei, ob er jemals von einer doppelten Buchhaltung, einer stillen Reserve oder einer Selbstkostenberechnung etwas gehört habe, spielte nach dem Gesetz nicht die mindeste Rolle. Und doch verlangte es von ihm einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen« (Ronner, S. 105/6, auch Staehelin, S. 102 a).

Diese Art Laienprüfer waren sich auch in den wenigsten Fällen bewußt, daß sie gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern zu gewisser Schadenhaftung verpflichtet waren (Art. 673/4 des alten OR.).

Trotz all diesen Mißständen, auf die schon seit langem von kompetenter Seite hingewiesen wurde (Töndury, Organisation, S. 30), fehlen auch im neu revid. Recht gesetzliche Voraussetzungen, die

eine gewisse Fachkenntnis der zur Bilanzprüfung zugelassenen Personen garantieren würden.

Die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, die heute an die Bilanzprüfer gestellt ist, würde es vollauf rechtfertigen, wenn zu deren Erfüllung besondere Eignung erforderlich gemacht würde.

Von einem zuverlässigen Prüfer muß zum mindesten erwartet werden können, daß er den Sinn der Buchhaltung erfaßt und sich auch ein eigenes Urteil über die verschiedenen Zusammenhänge bilden kann. Darüber hinaus soll er aber auch in der Lage sein, Verschleierungen und verdeckte Betrugsdelikte der Verwaltung aufzuklären.

Aus dieser Forderung heraus erklärt sich auch der immer deutlicher werdende Ruf nach geschultem Prüfungspersonal.

Der erste zaghafte Schritt der schweiz. Gesetzgebung, diesem Verlangen nach erhöhter Sicherheit Rechnung zu tragen, findet sich in Art. 723. Darnach haben Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von fünf Millionen Franken besitzen, Anleihensobligationen ausstehend haben, oder sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, ihre Bilanz durch »unabhängige Büchersachverständige« prüfen zu lassen.

Mit Recht weist Graner (revid. OR., S. 27) darauf hin, daß diese Vorschrift bis heute jeder soliden Grundlage entbehrt, denn schließlich kann sich jeder Hilfsbuchhalter als »Büchersachverständiger« bezeichnen.

Um diesem Uebel und seiner berufsschädigenden Auswirkung mit Erfolg entgegentreten zu können, ist im Jahre 1913 der Verband schweizerischer Bücherexperten (V. S. B.) ins Leben gerufen worden, dessen oberste Aufgabe in der Hebung des Prüferstandes besteht.

Als Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft bezeichnet Giroud (S. 2.):

a) Schweizerische Staatsangehörigkeit;
b) Vertrauenswürdigkeit und guten Leumund;
c) zurückgelegtes 25. Altersjahr;
d) der Besitz des eidgen. Diploms als »diplomierter Bücherexperte«, oder
e) des Diploms oder des Uebergangsdiploms der schweiz. Kammer für Revisionswesen, als Bücherrevisor.

b) Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände.

Um jedoch eine in jeder Beziehung von der Verwaltung unabhängige Kontrolle zu besitzen, sind viele Betriebe dazu übergegangen, die Funktionen dieses Organs einer außerhalb des Unternehmens stehenden Revisionsstelle zu übergeben.

Die Treuhandgesellschaften sind organisierte, erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, welche die Bücher- und Bilanzrevision zum Hauptgegenstand ihrer Tätigkeit haben.

Als besondere Vorteile dieser Institute bezeichnet Töndury (Organisation, S. 26) neben der gewissenhaften Auswahl des Personals und der einheitlichen, durch reiche Erfahrung geschärften Methode, die Möglichkeit, für die einzelnen Kategorien von Betrieben auch die branchekundigen Leute stellen zu können.

Zudem verkörpern solche Treuhandgesellschaften wesentlich finanzkräftigere Verantwortlichkeitsträger, als dies bei Einzelrevisoren zutrifft.

Die Revisionsverbände dagegen sind Vereinigungen von Unternehmen gleicher Art, meist Banken und Sparkassen (so der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen), zum Zweck der gemeinschaftlichen Organisation und zur Begründung einer gemeinsamen Revisionsstelle, die für alle Verbandsmitglieder obligatorisch erklärt wird.

Diese durch private Initiative ins Leben gerufenen Revisionsverbände haben ihre Existenzberechtigung durch eine ausgezeichnete und erfolgreiche Tätigkeit vollauf bewiesen (Widmer, S. 15).

Es sei aber darauf hingewiesen, daß auch von diesem Institut nicht Unmögliches verlangt werden kann (siehe auch Hommel, S. 2).

So erwartet besonders die Kundschaft der kleineren Banken, daß durch richtiges Funktionieren der Revisionsorgane größere Verluste und damit auch Schädigung der Aktionäre und Gläubiger vermieden werden können. Nach der Ansicht Hommels jedoch wird man im allgemeinen zufrieden sein müssen, wenn die Verluste durch das Eingreifen der Revisionsstelle begrenzt werden können. Es ist doch zu bedenken, daß der Revisor von den Geschäftsvorfällen erst Kenntnis erhält, wenn sie getätigt sind, dann ist es aber in der Regel schon zu spät. Zudem liegt es auch in der Natur des Bankgeschäftes begründet, daß sich die Gefahren einer Kreditoperation

erst im Laufe der Jahre in ihrer vollen Größe zeigen, und daß zahlreiche Möglichkeiten bestehen, um die vorhandenen Risiken zu beschönigen.

Wertverminderungen von Aktiven infolge wirtschaftlicher und politischer Ereignisse kann der Revisor nicht besser voraussehen, als die Verwaltung selbst.

Es ist zu befürchten, daß in Zukunft bei Bankschwierigkeiten auch die Revisionsstelle nicht vor Angriffen verschont bleiben wird, selbst wenn man ihr keine eigentlichen Kunstfehler nachweisen kann.

Während aber das revid. OR. über die Anerkennung der Revisionsstelle keine Bestimmungen aufstellt, enthält das Bankengesetz hierüber einschneidende Grundsätze.

Gemäß Art. 20, Abs. 1 BG., kann die Revision prinzipiell nur den von der Bankenkommission anerkannten Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften übertragen werden. Einzelpersonen sind daher von der Bankrevision grundsätzlich ausgeschlossen (Rossy, Kom. zu Art. 20).

Institute, die von der Bankenkommission die Anerkennung als Revisionsstelle erlangen wollen, haben neben einem diesbezüglichen Gesuch folgende Ausweise einzureichen:

a) Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente;

b) Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der letzten zwei Jahre;

c) Verzeichnis der Mitglieder ihrer für die Geschäftsführung sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organe;

d) Verzeichnis und Lebenslauf der Revisoren (Art. 32 V. V.).

Von Revisionsverbänden wird verlangt, daß ihnen mindestens zwölf Banken angeschlossen sind. (Ausnahmen bestehen für Verbände, die schon vor dem 1. März 1935 gegründet worden sind.)

Zudem haben sie den Beweis zu erbringen, daß sie ein besonderes Organ zur Prüfung der Revisionsberichte besitzen, in dem höchstens ein Viertel der angeschlossenen Banken vertreten sein darf (Brühlmann, S. 109).

Diesem besondern Organ brauchen aber Revisionsberichte, die keine Beanstandungen enthalten, nicht unbedingt vorgelegt zu wer-

den. Es genügt, wenn sie den revidierten Banken mit der Unterschrift der Revisionsstelle und des betr. Revisors, der die Prüfung vorgenommen hat, durch die Geschäftsführung des Verbandes zugestellt wird (V. V. 39, Abs. 2).

Revisionsberichte jedoch, die ernstliche Beanstandungen enthalten, sind von obgenanntem Organ, mit den entsprechenden Bemerkungen versehen, an die revidierten Banken zu senden (Graner, Revision, S. 55).

Treuhandgesellschaften haben zu beweisen, daß sie Auftrag erhalten werden, eine oder mehrere Banken mit einer Bilanzsumme von zusammen 100 Millionen Franken zu revidieren.

Falls die Gesellschaft als Aktiengesellschaft, Kommandit-A.-G. oder Genossenschaft geführt wird, so hat sie weiter zu beweisen, daß sie ein sichergestelltes Grundkapital von wenigstens 100,000.— Franken besitzt.

Soll sie nach den Normen der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft geführt werden, so sind vier unbeschränkt haftende Gesellschafter zu bestimmen und eine Kaution von 100,000.— Franken zu leisten (Art. 31 V. V. sowie Brühlmann, S. 109).

Für beide Arten (Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände) gemeinsam gilt, daß sie sich gemäß Art. 31, Abs. 2 V. V. über eine für Bankrevisionen zweckentsprechende Organisation auszuweisen haben.

Zudem verlangt Art. 20, Abs. 2 BG., daß sich die als Revisionsstellen anerkannten Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände ausschließlich der Revisionstätigkeit und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften zu widmen haben. Die Besorgung von eigentlichen Bankgeschäften ist ihnen nicht gestattet.

Diese Bestimmung, die weder im Entwurf des BG. noch jenem der ständerätlichen Kommission enthalten war, ist erst bei der Beratung durch den Nationalrat aufgestellt worden (siehe Stenogr. Bulletin des Nat.-Rates 1934, S. 702/4, und Stenogr. Bulletin des Ständerates 1934, S. 450/3, 460/2, 466).

Im Gegensatz zum OR. befaßt sich das BG. auch noch mit der Person des Revisors. So verlangt Art. 31, Abs. 2 V. V., daß die Mitglieder der Geschäftsführung und die Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, über eine gründliche Kenntnis der Bank-

technik und Bankrevision verfügen und einen guten Leumund besitzen.

Analog Art. 727, Abs. 2 OR., darf eine Treuhandgesellschaft eine Bank nicht revidieren, »wenn die Bank durch ein Mitglied der Geschäftsführung, oder durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder Delegierten ihres für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs, im gleichen Organ der Treuhandgesellschaft vertreten ist« (Art. 31, Abs. 4 V. V.).

Damit sind aber die Pflichten der Revisionsstellen noch nicht erschöpft. Auch während der Dauer ihrer Tätigkeit sind sie zu gewissen Mitteilungen verpflichtet.

Nach Art. 33 V. V. ist:

a) der Bankenkommission jede Aenderung der Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente mitzuteilen;

b) der Bankenkommission jede personelle Aenderung bei den für die Geschäftsführung, sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organen, ferner bei den Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, mitzuteilen;

c) der Bankenkommission die Erstattung des Revisionsberichtes an die revidierte Bank jeweilen mitzuteilen;

Es steht aber auch in der Kompetenz der Bankenkommission, eine einmal erlassene Anerkennung als Revisionsstelle zu widerrufen.

Ein solcher Entzug darf jedoch nach Brühlmann (Kom. zu Art. 20 BG.) nicht willkürlich erfolgen, sondern muß sich auf einen der in Art. 34 V. V. genannten Widerrufsgründe stützen können.

Gegen einen solchen Entscheid der Bankenkommission kann, gemäß Art. 24 BG., Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden.

2. Die Organisation der Prüfungsstelle.

a) Allgemeine Prüfungsstelle.

Das alte OR. ließ den Aktiengesellschaften in der Ausgestaltung ihrer Prüfungsstellen die größte Freiheit. Es wurde dieses Organ zwar obligatorisch erklärt, doch unterließ es der Gesetzgeber, im weitern seine Aufgabe näher zu umschreiben.

Wohl war es Pflicht der Revisoren, der Generalversammlung einen Bericht über Bilanz und Jahresrechnung zu erstatten. Wie aber die der Berichterstattung vorausgehende Prüfung zu erfolgen habe, fand sich nirgends im Gesetz.

Das Bundesgericht erklärte dann in einem selbst revisionsbedürftigen Entscheid (BGE. 34, II, 501), daß die Aufgabe der Revisionsstelle als rein formell und kalkulatorisch zu betrachten sei. Sie habe die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und Einträge, sowie die formale Uebereinstimmung von Bilanz und Jahresrechnung mit diesen Einträgen zu überprüfen.

Die Nachteile einer solchen Auffassung ließen aber nicht lange auf sich warten. Trotzdem wir zweifellos über einen genügend ausgebildeten Revisorenstand verfügen, der bei seiner Tätigkeit sicherlich diese minimalen bundesgerichtlichen Anforderungen überschritten hat, so mußte bei Zusammenbrüchen von Aktiengesellschaften und Bankinstituten immer wieder das vollständige Versagen der Kontrollstelle festgestellt werden (siehe auch Wetter, Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz, Zürich, 1918).

Wenn das Revisionswesen in den letzten Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen hat, so ist dies daraus zu erklären, daß man heute im Interesse aller Beteiligten sowie der Oeffentlichkeit bestrebt ist, wenigstens die vermeidbaren Ursachen dieser Mißerfolge und Zusammenbrüche aufzudecken.

Nach dem neuen OR. behält die A.-G. die alte Freiheit in der Auswahl ihrer Revisoren. — Als Neuerung wird nur die eigentlich selbstverständliche Forderung ins Gesetz aufgenommen, daß diese nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein dürfen. (Ueber die weitere Unabhängigkeit der Prüfer siehe: Eisenhut, S. 94 ff., Ronner, S. 65 ff., Widmer, S. 17 ff.).

Trotzdem das Gesetz auch heute noch darauf verzichtet, bestimmte Anforderungen an die Eignung der Revisoren zu stellen, ist doch die Neurevision vom Gedanken einer intensiveren Ausgestaltung der internen Kontrollstelle geleitet

b) Prüfung besonderer Sachverständiger.

Nach revidiertem Obligationenrecht genügt aber eine allgemeine Prüfung gemäß Art. 727 ff. nicht in allen Fällen.

So bestimmt Art. 723, daß bei Aktiengesellschaften, deren Grundkapital 5 Millionen oder mehr beträgt, oder die Anleihensobligationen ausstehend haben, oder sich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, die Verwaltung verpflichtet ist, die Bilanz durch unabhängige Büchersachverständige prüfen zu lassen. (Diese Norm ist auf Banken nicht anwendbar; diese unterstehen der allgemeinen Revisionspflicht des BG.)

Der Grund, warum diese verschärfte Kontrolle nicht auch auf kleinere Gesellschaften ausgedehnt wurde, ist wohl einzig in den damit verbundenen erhöhten Kosten zu suchen.

Um aber eine Umgehung dieser Sachverständigenprüfung durch möglichstes Tiefhalten des Grundkapitales (unter 5 Millionen) entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber diese Prüfungspflicht auch auf alle Gesellschaften ausgedehnt, die Anleihensobligationen ausstehend haben, oder die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Die Höhe des Grundkapitales spielt in diesen beiden Fällen keine Rolle.

Nach Graner (Revision, S. 16) ist eine Empfehlung zur Annahme fremder Gelder als öffentlich zu betrachten, wenn die Empfehlung durch die Presse, Rundschreiben an das Publikum, Auskündigungen im Schaufenster oder auf andere Art außerhalb des Geschäftes verbreitet wird.

Die Verpflichtung zur Sachverständigenprüfung wird jedoch wieder wegfallen, wenn der Genuß der fremden Gelder aufgehört hat, und auch die andern Voraussetzungen der gesteigerten Kontrolle nicht mehr vorhanden sind (BGE. 62, I, 31 ff., 271 ff.).

Der Revisionsbericht dieser externen Prüfungsstelle geht aber im Gegensatz zu jenem der internen Kontrolle nicht an die Generalversammlung, sondern nur an die Verwaltung. Es sei aber darauf hingewiesen, daß durch die Tätigkeit dieses Organs weder die Ueberwachungspflicht, noch die Verantwortlichkeit der Verwaltung geschmälert wird (Brühlmann, Kom. zu Art. 18, Ziff. 12). Die externe Revision soll vielmehr die gesamte Aufsichts- und Verwaltungstätigkeit der Verwaltung auf jene sichere Grundlage stellen, die ihr unter anderem ermöglicht, eventuelle Mißerfolge rechtzeitig abzuwenden.

Es ist wohl auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen, daß Art. 723 OR. nur von der Prüfung der Bilanz spricht. Dem Zwecke dieser Revision entsprechend besteht kein Zweifel, daß

diese Prüfung auch auf die Gewinn- und Verlustrechnung, also auf die gesamte Jahresrechnung auszudehnen ist. Handelt es sich doch bei Art. 723 OR. nicht nur um eine formelle Bilanzprüfung, sondern um eine gründliche, fachmännische, sowie auch materielle Revision, die die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens klarstellen soll (siehe Vernehmlassung der Schweiz. Kammer für Revisionswesen, V. S. B. 1938, Nr. 7).

Zudem scheint Art. 723 OR. eine analoge Prüfungspflicht statutieren zu wollen, wie Art. 18 des BG., das ausdrücklich die Revision der Jahresrechnung fordert (Stenogr. Bulletin Nat.-Rat 1935, 285 ff.).

Entdeckt der Bankrevisor bei der Durchführung seiner Arbeiten, daß gesetzliche Vorschriften des OR. oder BG. verletzt wurden, so ist dem betr. Institut eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mißstände einzuräumen (Brühlmann, Kom. zu Art. 21, Abs. 5 BG.).

Diese Fristsetzung kann jedoch nur durch das zuständige Organ der Prüfungsstelle (siehe S. 43 dieser Arbeit) und erst nach Abfassung des Revisionsberichtes erfolgen, denn es wäre gesetzwidrig, wenn der einzelne Prüfer schon vor diesem Zeitpunkte mit den zuständigen Gesellschaftsorganen über die Beseitigung von Mißständen verhandeln würde (Graner, Revision, S. 128).

Läßt aber die revidierte Bank die ihr gesetzte Frist unbenüzt verstreichen, so ist es Pflicht der Kontrollstelle (Art. 21, Abs. 3 BG.), der Bankenkommission unter Beilage des Revisionsberichtes Mitteilung zu machen.

Eine weitere interessante Aufgabe weist das revid. OR. der Revisionsstelle in Art. 732 zu.

»Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Grundkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen«, so ist die G.-V. verpflichtet, eine entsprechende Aenderung der Statuten vorzunehmen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn durch besondern Revisionsbericht festgestellt wird, daß durch diese Kapitalherabsetzung die Forderungen de Gesellschaftsgläubiger nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Während nun bei Banken dieser spezielle Prüfungsbericht nur von den durch die eidgen. Bankenkommission anerkannten Revi-

sionsstellen eingereicht werden kann, ist nach revid. OR. (Art. 732, Abs. 2) für diese Anerkennung der Bundesrat zuständig.

Bemerkenswert ist, daß diese Art der Berichterstattung den Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden vorbehalten ist. Nicht etwa Zweifel an der beruflichen Fähigkeit, sondern vielmehr die größere Garantie bei zivilrechtlicher Haftung mag wohl der Grund zur Ausschließung des Einzelrevisors sein.

Dieser spezielle Revisionsbericht gilt sodann auch als Ausweis für die Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister (Art. 734 OR. und Art. 84 der Handelsregisterverordnung).

Ein gleiches Revisionsverfahren wie bei der Kapitalherabsetzung hat auch stattzufinden bei der Sitzverlegung ausländischer Gesellschaften in die Schweiz. Der Bundesrat kann einer ausländischen Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilen, ihren Sitz ohne Liquidation und ohne Neugründung in die Schweiz zu verlegen. Damit aber eine solche Sitzverlegung erfolgen kann, hat die ausländische Firma folgendes zu beweisen:

a) daß sie nach dem Recht des bisherigen Sitzes als A.-G. organisiert ist und daß ihr somit das Recht der Persönlichkeit zusteht;

b) daß das in der letzten genehmigten Bilanz ausgewiesene Grundkapital gedeckt ist. Dieser Nachweis aber, und dies ist für vorliegende Arbeit von Bedeutung, muß durch eine vom Bundesrat zu bezeichnende Revisionsstelle erbracht werden (Schluß- und Uebergangsbestimmungen zu revid. OR. Art. 14).

Gleich wie bei der Herabsetzung des Grundkapitals müßte auch hier eine nur formelle Bilanzprüfung als nicht zweckentsprechend bezeichnet werden.

Vor allem werden soviele Aktivwerte zu ermitteln sein, bis das Grundkapital als voll gedeckt erachtet werden kann.

c) Das Verhältnis der externen zur internen Revision.

Die durch Art. 723 OR. statuierte externe Revision gilt gewissermaßen als zwingende Norm.

Die zuständigen Gesellschaftsorgane können diese Prüfungspflichten wohl erweitern, keinenfalls aber einschränken oder gar an die interne Kontrollstelle übertragen.

Eine Beschränkung oder Uebertragung dieser Prüfungsaufgabe auf andere Organe würde dem Zweck des Art. 723 widersprechen (Stenogr. Bulletin Nat.-Rat 1935, S. 285 ff.).

Es wäre also falsch, annehmen zu wollen, daß durch diese externe Revision die interne Kontrollstelle aufgehoben würde. Wie im Bankengesetz, so ist man auch im OR. darüber einig, daß die interne Kontrollstelle vielmehr als Stütze der externen Revision zu betrachten ist (Graner, Revision, S. 24 ff.). »Je qualifizierter und gewissenhafter die interne Kontrollstelle arbeitet, um so arbeitsentlastender wirkt sie auf die externe Revisionsstelle, was schließlich auch bezüglich der Revisionskosten von nicht untergeordneter Bedeutung ist.«

Dagegen weist Graner darauf hin, daß man auf keine Hindernisse stoßen, und auch der Wert und die Gewissenhaftigkeit der Revision nicht leiden werden, wenn die externe Prüfungsstelle auch mit der Aufgabe der internen Kontrolle beauftragt wird (so auch Brühlmann, Kom. zu Art. 18 BG.).

Es würde dadurch der interessante Fall eintreten, daß die externe Revisionsstelle zwei verschiedene Prüfungsberichte zu verfassen hätte.

In erster Linie hätte dieses Organ der Verwaltung über seine Tätigkeit als externe Prüfungsstelle Bericht zu erstatten. Sodann wären aber auch die Aktionäre, resp. die Generalversammlung von ihr, als interne Kontrollstelle, zu informieren.

Werden aber diese Prüfungen von zwei voneinander unabhängigen Organen vorgenommen, so sind nach Möglichkeit Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zu diesem Zwecke wird die Unternehmung die Unterlagen ihrer eigenen Kontrollstelle der externen Prüfungsstelle zur Verfügung halten. Diese wiederum wird gut daran tun (falls sie nicht selbst die interne Kontrolle innehat), diese internen Berichte nicht kritiklos zu verwenden, sondern sich vielmehr davon zu überzeugen, daß diese Unterlagen ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden sind (Heilbrunn, S. 263).

3. Der Umfang der Prüfung.

Bis zum Inkrafttreten des neurevidierten Obligationenrechtes war der Umfang und die Intensität der Prüfung ein stark umstrittenes Gebiet.

Nach Ansicht des Bundesgerichtes (BGE. 34, II, 501) »beschränkt sich die Aufgabe der Revisoren darauf, Bilanz und Rechnung zu prüfen, und zwar ist mit dieser Prüfung eine solche rein kalkulatorischer Natur gemeint«, und »jedenfalls geht ihnen (den Revisoren) gesetzlich das Recht und die Pflicht der Prüfung der Geschäftsführung ab«.

Das Bundesgericht scheidet somit scharf zwischen Prüfung der Rechnung und Prüfung der Geschäftsführung und will nur die erstere Art den Revisoren zugestehen.

Auch Bachmann (Kom. zu Art. 659, Abs. 3) bezeichnet diese Ansicht als grundsätzlich richtig, scheint sich aber selbst zu widersprechen, indem er schreibt: »... gerade, weil die Prüfung eine kalkulatorische ist, bezieht sie sich auch auf die Wertung der einzelnen Bilanzposten« (Kom. zu Art. 654, Abs. 3). Nach unserer heutigen Ansicht aber ist die Wertung der einzelnen Bilanzposten das markanteste Merkmal der Prüfung der Geschäftsführung.

Aber auch Eisenhut (S. 94/5) und K. Lehmann (Bd. II, S. 341) sind der Ansicht, daß eine rein kalkulatorische Kontrolle genüge.

Anders urteilen Zimmermann (Jahresbilanz, S. 346) und Staehelin (S. 70 a ff.).

Sie sind sich darüber einig, daß eine Bilanz nur auf ihre Richtigkeit geprüft werden kann, wenn auch die Bewertungsgrundsätze einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden dürfen.

Unserer heutigen Rechtsauffassung entsprechend, ist unbedingt der letzteren Ansicht den Vorzug zu geben, doch ist der äußerst mangelhaften Umschreibung der Prüfungstätigkeit nach altem OR. nicht zu entnehmen, ob der damalige Gesetzgeber wirklich eine so intensive Prüfung gewollt hat.

Erst der neuesten Gesetzesrevision ist es gelungen, durch präzise Formulierung der Prüfungspflicht Licht in dieses Dunkel zu bringen.

Gemäß Art. 728, Abs. 1, ist es Aufgabe der Kontrollstelle, zu prüfen, ob sich die Verlust- und Gewinnrechnung und die Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäß geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen, sowie allfälligen besondern Vorschriften der Statuten entspricht.

So hat also die Prüfungstätigkeit, neben der formellen des alten OR., von gesetzeswegen auch eine materielle Seite erhalten.

Die neuere Revisionsterminologie unterscheidet demzufolge auch eine formelle und eine materielle Revision. Ueber die Abgrenzung dieser beiden Prüfungsarten bestehen in der Praxis allerdings noch recht verschwommene Vorstellungen.

a) Die formelle Revision.

Sie befaßt sich vor allem mit dem gesamten Zahlenmaterial der Buch- und Rechnungsprüfung und kontrolliert auch die Einhaltung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften.

Im weitern obliegt ihr die Pflicht, zu prüfen, ob die Geschäftsbücher ordnungsgemäß geführt sind, ob sich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Uebereinstimmung mit der Buchhaltung befinden und vollständig und klar dargestellt sind (siehe auch S. 11 ff. dieser Arbeit).

Dabei wird dem zahlenmäßigen Uebereinstimmen der Buchungs- bzw. Geschäftsbelege, Bucheintragungen und Kontenüberträge besonderes Augenmerk zu schenken sein, ohne im weitern auf die wirtschaftliche Struktur der verschiedenen Buchungen einzutreten.

b) Die materielle Prüfung.

Ihre Aufgabe ist es vorerst, zu prüfen, ob durch die Jahresrechnung eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses geboten wird. Sie hat sich demzufolge mit den Bewertungsfragen zu befassen und die Gesetzmäßigkeit des Geschäfts- und Rechnungswesens zu überprüfen.

Ihre Pflicht ist es aber auch, zu prüfen, ob die vorhandenen Aktiven zur Deckung der bilanzmäßig ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausreichen und ob das Grundkapital wenigstens zur Hälfte erhalten ist.

Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, hat sie nach Graner (revid. OR., S. 83) auf die wirtschaftlichen Hintergründe der Buchungsvorgänge abzustellen und soweit dies für den Aufbau und die Entwicklung des Unternehmens von Bedeutung ist, auch in die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge einzudringen.

Diese Ueberlegungen gelten auch für die Revision der Bankbilanz. Um aber bei der Abfassung des Revisionsberichtes den Anforderungen des Art. 38 V. V. entsprechen zu können, hat der Bankrevisor seine Tätigkeit dementsprechend über die vom Aktienrecht umschriebenen Richtlinien hinaus auszudehnen (Lindemann, S. 117ff.).

Was die Intensität der Prüfung anbelangt, so weist Graner (Revision, S. 54) darauf hin, daß eine lückenlose Ueberprüfung jeder einzelnen Buchung wohl in einer Vereinsrechnung, nicht aber bei der üblichen Revision eines großen Industrie- oder Bankunternehmens stattfinden kann.

Der Praktiker wird nur in Ausnahmefällen (Expertisen usw.) eine lückenlose Revision vornehmen.

Auf Grund seiner Erfahrung wird er eine systematische, stichprobenweise Prüfung vornehmen, deren Ergebnis ihm erlauben wird, die Richtigkeit der ausgewiesenen Bilanzposten zu bestätigen.

Stößt er dabei auf Differenzen, so ist die Prüfung nach dieser Richtung soweit auszudehnen, bis die Gewißheit besteht, daß jegliche Unstimmigkeit behoben ist.

Gerade weil der Revisor für seine Prüfungstätigkeit volle Verantwortlichkeit trägt, sieht das Gesetz von der Festlegung eines besondern Prüfungsschemas ab. (Für die Revision nach BG. verlangt M. Weber [S. 76], zwecks Sicherstellung einheitlicher Gesichtspunkte in der Durchführung der Revision, nach Bankgruppen abgestufte Grundpläne.)

Zudem sollte eine Buchprüfung immer so durchgeführt werden, daß ein Buchhalter nie zum voraus weiß, wie und was revidiert wird.

Ueber diese Stichprobenprüfung äußert sich Berliner (S. 345) wie folgt: »Der wahre Revisor sieht sich nur diejenigen Konten genauer an, bei denen ein grober Fehler oder eine absichtliche Täuschung vorgekommen sein könnte, während er zahlreiche andere Konten nur durch Stichproben prüft. Besitzt der Revisor genügend Erfahrung — und nur ein solcher sollte mit der Prüfung beauftragt werden —, so wird er sein Augenmerk immer zuerst auf die ersterwähnten Konten richten. Betrügerische Fälschungen von Büchern werden immer an der gleichen Art von Konten vorgenommen und können den Augen eines in seiner Kunst bewanderten Revisoren nicht entgehen« (so auch Staehelin, S. 75 ff.).

Endlich sei noch auf Art. 731 OR. hingewiesen, wonach es den Statuten oder der Generalversammlung vorbehalten ist, die Organisation der Kontrollstelle weiter auszubauen, ihre Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenbilanzen vorzusehen.

Dem Bankrevisor dagegen ist es auch ohne besondere Ermächtigung der Statuten oder der G.-V. gestattet, im Laufe des Rech-

nungsjahres Teilrevisionen durchzuführen, um die Revision der Jahresrechnung vorzubereiten und zu vereinfachen (Art. 37 V. V.).

Aufgaben der Verwaltung dürfen aber auch einer erweiterten Kontrollstelle nicht übertragen werden.

Die Generalversammlung ist zudem berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung oder anderer, speziell zu umschreibender Teile, besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen. Diese treten dann neben die gesetzlich vorgeschriebene Kontrollstelle und dürfen nicht als deren Ersatz angesehen werden (Art. 731, Abs. 2).

4. Die Auskunftspflicht der Verwaltung.

a) Art der Auskunft.

Gemäß Art. 728, Abs. 2, »hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen, über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß zu erteilen«.

Daraus ergibt sich also eine doppelte Pflicht der Verwaltung:

Von sich aus, und ohne die Aufforderung der Kontrollstelle abzuwarten, hat sie alle Bücher und Belege des Unternehmens vorzulegen.

Aufschlüsse aber über das »Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände« sind erst auf ausdrückliches Verlangen der Prüfer zu erteilen.

Diese letztere Art der verwaltungsrätlichen Aufschlußpflicht soll hier im weitern genauer untersucht werden.

Zweifellos hat der Prüfer das Recht, sich gewisse Geschäftsvorgänge erklären zu lassen. Um ihm aber eine wahrheitsgetreue Auskunft zu sichern, wird diesem Organ auch das Recht, von der Verwaltung auch diesbezügliche Beweise zu fordern, zugestanden werden müssen (Heilbrunn, Aufschlußpflicht, S. 263 ff.).

Aufschlüsse können jedoch nur soweit gefordert werden, als dies der Umfang der in Art. 723 OR. umschriebenen Prüfungspflicht erfordert.

Somit wäre es ihm aber auch nicht gestattet, Erhebungen über die Geschäftsführung der Verwaltung anzustellen. Wie aber in der Revisionspraxis die Geschäftsführung kaum von der Rechnungsführung zu trennen ist, zeigt Ronner (S. 92 ff.) durch verschiedene Beispiele.

Daß selbst unter der Herrschaft des alten Rechtes eine gewisse Ueberprüfung der Geschäftsführung stattgefunden hat, geht aus folgenden Ausführungen Zimmermanns (Jahresbilanz, S. 350) hervor: »Wenn wir auch der Kontrollstelle im zukünftigen Recht die Prüfung der gesamten Geschäftsführung übertragen wollen, so verlangen wir von ihr nicht viel mehr, als sie heute zu leisten hat.«

Auch Brühlmann ist der Ansicht, daß sich die Prüfung auch auf die Geschäftsführung erstrecken müsse, »denn nur so wird es der Revisionsstelle möglich sein, Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder Tatsachen, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden, festzustellen« (Kom. zu Art. 19, Abs. 3 BG.).

Auskünfte über die Geschäftsführung sind aber mit großer Vorsicht zu behandeln und nur soweit zu erteilen, als dies für die Bewertung der Bilanz notwendig ist. Dasselbe gilt auch in vermehrtem Maße für Anfragen, die die Kredit- und Preispolitik sowie die Geschäftsgeheimnisse betreffen.

Aus diesem Fragerecht wird aber eine Fragepflicht, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers gewisse Geschäftsvorfälle aufklärungsbedürftig erscheinen.

Dies gilt besonders für Buchungen, die nach Ansicht des Revisors mehrdeutig oder gar unverständlich sind.

Aber auch hier besteht eine Aufklärungspflicht nur, wenn der betreffende unklare Vorfall nach geltender Berufsauffassung dem Prüfungsbereich des Revisors untersteht. Voraussetzung dabei ist aber, daß es sich nicht nur um unbedeutende Nebensächlichkeiten handelt.

Hat aber ein Revisor den betreffenden Fall zu prüfen begonnen, ohne Rücksicht darauf, ob er zu dieser Prüfung verpflichtet war, so fordert schon die sorgfältige Erfüllung der Prüfungspflicht, daß eine Aufklärung zu erfolgen hat (Heilbrunn, Aufschlußpflicht, S. 284).

Lassen die in den vorgelegten Büchern und Belegen gemachten Aufzeichnungen hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit berechtigte Zweifel aufkommen, soll der Revisor von der Verwaltung entsprechende Beweise fordern dürfen.

Betreffend die Form, nach der der Revisor von der Verwaltung den gewünschten Aufschluss verlangt, ist zu unterscheiden, ob es sich um schriftlich niedergelegte oder nicht fixierte Geschäfte handelt.

Sind Fälle aufzuklären, die durch die Buchhaltung festgehalten sind, so ist es Pflicht des Revisors, sich durch möglichst präzise

Fragestellung die nötige Klarheit zu verschaffen. Eine selbständige Pflicht der Verwaltung, unaufgefordert Auskunft zu erteilen, kennt das Gesetz nicht (Art. 728, Abs. 2).

Anders jedoch ist der Fall bei nicht aus den Büchern und Belegen ersichtlichen Vorfällen. Da aber der Revisor keine Anhaltspunkte hat, ob überhaupt solche unerfaßten Momente vorliegen, wird er die Verwaltung nur in einer Generalfrage darnach befragen können. Ihre Aufgabe wird es dann sein, Nachforschungen anzustellen, welche dieser Vorgänge für die fachgemäße Beurteilung der Vorlagen von Bedeutung sind.

Im Gegensatz zu den buchmäßig erfaßten Vorfällen, wo der Revisor den Umfang des Aufschlusses durch seine Fragestellung bestimmt, legt hier die Verwaltung die zu erteilende Auskunft fest.

Im Interesse einer bessern gegenseitigen Verständigung sollte aber die Revisionsstelle die Verwaltung auf die üblichsten, regelmäßig nicht verbuchten Geschäftsvorfälle, wie Verpfändungen, Bürgschaften, Abtretungen usw. besonders aufmerksam machen.

b) Legitimation zur Auskunft.

Legitimiert zur Fragestellung auf Seite der Revisionsstelle ist zweifellos der Revisor. Ist aber eine Revisorenmehrheit mit der Prüfung beauftragt, so kann die Verwaltung bestimmen, daß nicht von jedem einzelnen Prüfer gefragt wird, sondern nur von ihrer Gesamtheit.

Auf Seite der Verwaltung jedoch kann die Legitimation zur Aufschlußerteilung mehreren Personen zustehen.

Das Gesetz verpflichtet die Verwaltung in ihrer Gesamtheit zur Aufschlußerteilung (siehe Wortlaut des Art. 728). Damit wird aber auch jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln verpflichtet, denn in allen Fällen, wo das Gesetz die Verwaltung verpflichtet, verpflichtet es auch indirekt das einzelne Mitglied.

In der Regel wird sich jedoch die Kontrollstelle nicht an irgendein Verwaltungsratsmitglied wenden, sondern eben an dasjenige, das für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Auf Verlangen des Revisors ist jedes Verwaltungsratsmitglied zur Aufschlußerteilung verpflichtet. Ob er sich nun aber an die Auskunft des einzelnen Mitgliedes halten will, oder ob er die Auskunft der gesamten Verwaltung einholen will, hängt von seinem persönlichen Ermessen ab.

Letzteres wird in allen jenen Fällen zutreffen, wo das einzelne Mitglied die Auskunft verweigert, oder wo Zweifel über die Richtigkeit der erhaltenen Aufklärung besteht.

In weitaus den meisten Fällen wird der Revisor auch Geschäftspersonal, wie Buchhalter, Abteilungschefs usw. zu befragen haben. Wohl nur wenig Verwaltungsräte werden von sich aus, und ohne vorherige Befragung ihrer Organe, Aufschlüsse über Bilanz und Buchhaltung erteilen können. Es bildet daher die direkte Befragung, besonders wenn es sich um Kleinigkeiten handelt, wohl die Regel.

Eine rechtliche Pflicht zur Aufschlußerteilung besteht aber trotzdem nur für die Verwaltung, keinenfalls aber auch für die Angestellten.

Stimmen aber die von den Angestellten erteilten Auskünfte nicht mit den von der Verwaltung erteilten Aufklärungen überein, so ist es Pflicht des Revisors, von der Verwaltung Beweise zu verlangen.

Ein positives Verwerten der von den Angestellten erteilten Aufschlüsse ist jedoch nur zulässig, wenn sich die Verwaltung damit einverstanden erklärt hat. Dies geschieht durch ausdrückliches Zurverfügungstellen der betr. Beamten, oder auch durch stillschweigendes Anerkennen dieser Aufschlußmethode.

In allen übrigen Fällen kann sich der Prüfer nicht auf die von Angestellten erteilten Auskünfte berufen. Dies besonders nicht, wenn diese Auskunft ohne Wissen und Willen der allein verantwortlichen Verwaltung erteilt wurde.

Eine weitere spezielle Auskunftspflicht der Verwaltung ist durch die Neurevision ins Gesetz aufgenommen worden. So bestimmt Art. 663, Abs. 3, daß die Verwaltung verpflichtet ist, der Kontrollstelle über die Bildung und Verwendung der stillen Reserven Mitteilung zu machen.

Daß aber diesbezügliche Auskünfte von der Verwaltung unaufgefordert erteilt werden müssen, ist nicht anzunehmen. Man muß vielmehr der Ansicht sein, daß auch der Reservefonds zu den »einzelnen, bestimmten Gegenständen« des Art. 728, Abs. 2, gehört, über die nur auf besonderes Verlangen der Kontrollstelle Aufschluß zu erteilen ist.

Daß nur die Kontrollstelle, nicht aber auch die Generalversammlung von der Bildung und Verwendung der stillen Reserven benachrichtigt werden darf, wird von Ronner (S. 102) lebhaft bedauert. »Der privat- und volkswirtschaftliche Wert der stillen Re-

serven liegt nicht allein — wie gemeinhin angenommen wird — darin, daß außer der Verwaltung niemand von ihnen weiß, sondern vor allem darin, daß gewisse Vermögenswerte aus Vorsichts- und Sicherheitsgründen in der Bilanz nicht oder noch nicht aktiviert werden, um eine mehr oder weniger stetige Dividende und Betriebsführung zu ermöglichen.« Dies brauche aber den Aktionären gar nicht verheimlicht zu werden, im Gegenteil verstoße eine bewußte Verheimlichung der wirklichen Lage sowohl gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie auch gegen die gesellschaftliche Aufschlußpflicht.

Auch Hug (S. 75) ist der Ansicht, daß es im Interesse der Gesellschaft selber liegt, wenn auch über die internen, nicht aus der Bilanz ersichtlichen Rücklagen voller Aufschluß erteilt wird.

Durch diese gesetzliche Norm kann die Kontrollstelle vor eine heikle Aufgabe gestellt werden. Wohl werden ihr Mitteilungen über die stillen Reserven gemacht, doch hat sie kein Recht, bei Meinungsverschiedenheiten diese Auskünfte der Generalversammlung vorzutragen.

Graner (revidiertes OR., S. 58) bezeichnet es als Pflicht der Revisoren, diesbezügliche Aufklärungen in dem ihnen gebotenen Rahmen (Revisionsbericht) zu erteilen. Die Frage ist nur, ob die Aktionäre sie genügend erkennen können.

Sind die Mängel der Geschäftsführung aber schwererer Natur oder werden gesetzliche oder statutarische Vorschriften verletzt, so sind die Revisoren verpflichtet, dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder gar der Generalversammlung Mitteilung zu machen (Art. 729 OR.).

Aber auch das BG. sieht es als selbstverständliche Pflicht der Verwaltung an, den Revisoren Einsicht in alle Bücher und Belege zu gewähren und die Feststellung der Aktiven und Passiven zu erleichtern.

Ebenso wie nach OR. sind auch nach BG. alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht notwendig sind.

5. Der Revisionsbericht.

Eine Prüfung kann noch so gewissenhaft vorgenommen sein, wenn keine oder nur ungenügende Berichterstattung darüber erfolgt, so verfehlt sie trotzdem ihr Ziel.

Kunst der Berichterstattung ist es deshalb, durch sinnvolle Auswahl, Gruppierung und Gegenüberstellung der Revisionskomplexe dem Revisionsbericht bestimmte Charakterzüge aufzuprägen, die stillschweigend die Richtung weisen, in der sich die spätere Auswertung zu bewegen hat. Die Qualität eines Revisionsberichtes wird oft von den unausgesprochenen Dingen bestimmt, die eine sachverständige Kritik »zwischen den Zeilen zu lesen vermag« (Graner, Revision, S. 74).

Auf alle Fälle hat sich der Bericht auf die Zusammenfassung objektiver Tatbestände zu beschränken. Ein Revisionsbericht, der sich auch mit subjektiven Tatbeständen befaßt, kommt einem Gutachten gleich und würde dadurch die in Art. 728 umschriebene Prüfungstätigkeit überschreiten.

Dieser Bericht hat sich zusammen mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht an die Aktionäre zu richten. Es darf daher die Jahresrechnung nicht veröffentlicht werden, bevor die Prüfer ihren Bericht vollendet haben. Dadurch ist eine gewisse Gewähr geboten, daß nicht nur die an der G.-V. versammelten Aktionäre, sondern auch alle übrigen durch die Mitteilungen der Kontrollstelle informiert werden.

Von dieser Mitteilungspflicht ist aber leider der Revisionsbericht der besondern Büchersachverständigen ausgenommen (Art. 723 OR.). Es ist zu bedauern, daß gerade diesem Bericht, dem allein ein gewisser Wert zugesprochen werden kann, nur für die Information der Verwaltung bestimmt ist und nicht auch der Generalversammlung vorgelegt werden muß (siehe Ronner, S. 129, sowie Töndury, Revision, S. 485 ff.).

Dadurch aber, daß dieser Bericht auch der Kontrollstelle zur Kenntnis zu bringen ist, hofft der Gesetzgeber, die Verwaltung veranlassen zu können, sich eingehender mit diesem Expertenbericht zu befassen, als dies sonst der Fall wäre.

Der Grund der Ausschließung dieser Revisionsstelle von der öffentlichen Berichterstattung ist nach Ronner (S. 130) in einer übertriebenen Angst vor zuweitgehender Information zu suchen.

Es kann darin aber auch die versteckte Hoffnung gesehen werden, die Laienprüfer werden sich auch weiterhin mit ihrer bisherigen, höchst primitiven Berichterstattung begnügen.

Gegen eine solche Praxis wird wohl schwer anzukämpfen sein, gibt doch das Gesetz dazu keine feste Handhabe. Es sei aber darauf

aufmerksam gemacht, daß sich im Falle einer Verantwortlichkeitsklage ein Laienprüfer, dem der Bericht der Büchersachverständigen vorgelegt worden ist, nicht mehr mit der bekannten Ausrede des »Nichtwissens« entschuldigen kann.

Der Zweck des Revisionsberichtes besteht darin, über die wirtschaftliche Struktur, sowie über die Vermögens- und Liquiditätslage des Unternehmens erschöpfend Auskunft zu erteilen. Es sollen dadurch nicht etwa nur die oberen Instanzen (Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle, Bankenkommission), sondern eventuell auch noch weitere Kreise durch klare und verständliche Darlegung von Feststellungen und Tatsachen über die bestehenden Verhältnisse eingehend informiert werden (Lindemann, S. 152).

Nach Hug (S. 98) ist der Inhalt des Berichtes nicht davon abhängig, ob die betreffende Angelegenheit, über die informiert werden soll, in der G.-V. zur Verhandlung stehe, oder ob diese Information zur Ausübung des Stimmrechtes erforderlich sei. Der Aktionär hat vielmehr das Recht, daß ihm alle Mitteilungen, die die Gesellschaft betreffen, gemacht werden, soweit dies nicht gegen seine eigenen Interessen verstößt.

Der Wert des Berichtes liegt daher in der Individualisierung der Berichterstattung, d. h. in der Art und Weise, wie die mitzuteilenden Tatsachen behandelt und gewürdigt werden. Der Bericht soll also nicht nur das Schlußergebnis der Revision enthalten, er soll vielmehr darüber hinaus den Instanzen, für die er bestimmt ist, die Bildung einer eigenen Meinung über die Struktur und Vermögenslage des Unternehmens ermöglichen (Graner, Revision, S. 75).

Die Gliederung des Inhaltes eines Revisionsberichtes erfolgt in der Regel nach folgenden Gesichtspunkten:

In erster Linie hat der Revisor nach einer kurzen Einleitung die Bilanz wiederzugeben, die ihm als Grundlage der Revision gedient hat.

Dann wird er sich den einzelnen Bilanzpositionen der Aktivseite zuwenden müssen. Wesentlich dabei ist, daß die Grundsätze der Bewertung eine eingehende Besprechung finden, denn nur dadurch ist es möglich, ein klares Bild über den innern Wert des Unternehmens zu geben. Aber auch der Risikoverteilung ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Passivseite der Bilanz ist nach ähnlichen Grundsätzen zu besprechen. Ihr Verhältnis zur Aktivseite, besondere Risiken, sowie

stille Verpflichtungen sind Momente, die besonderes Interesse verdienen.

Sodann ist die Gewinn- und Verlustrechnung im Revisionsbericht wiederzugeben und gleich wie die Bilanz, unter Berücksichtigung der Rentabilität, zu berücksichtigen.

Ist die interne Prüfung der Jahresrechnung zur Zufriedenheit des Revisors ausgefallen, so wird er im weitern, gemäß Art. 729 OR., die Abnahme der Bilanz beantragen.

Sind seiner Auffassung nach vorerst gewisse kleinere Aenderungen notwendig, so wird er die Abnahme unter Vorbehalt beantragen. Eine Rückweisung der Rechnung an die Verwaltung darf nur erfolgen, wenn die Mängel so schwerwiegend sind, daß die Bilanz trotz Aenderungen nicht als ordnungsgemäß angesehen werden kann.

Damit ist aber die Pflicht der Berichterstattung noch nicht erschöpft. Art. 729 OR. verlangt zudem, daß sich die Revisoren zu den Vorschlägen der Verwaltung über die Gewinnverteilung äußern.

Dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, daß es sich hier nicht um eine Ueberprüfung des Verwaltungsratsvorschlages betr. die Gewinnverteilung handelt, sondern vielmehr nur um eine Begutachtung (siehe auch Heilbrunn, Revisionsbericht, S. 63). Er hat sich also dahin zu äußern, ob das Gewinnergebnis die Verteilung der vorgeschlagenen Dividende gestatte. Eine weitere Einmischung würde den Revisor als »Nebenverwaltung« erscheinen lassen.

Eingehendere Vorschriften über den Inhalt des Revisionsberichtes enthält das OR. nicht. Es wäre dies auch praktisch unmöglich, da ja die nach OR. zu revidierenden Unternehmungen den verschiedenartigsten Wirtschaftszweigen angehören und deshalb auch die verschiedenartigsten Bilanzstrukturen aufweisen.

(Wie aber den parlamentarischen Beratungen zu entnehmen ist [Stenogr. Bulletin St.-R. 1935, S. 281 ff., und Nat.-R. 1935, S. 286 ff.], soll der Revisor seine Prüfung und damit auch den Prüfungsbericht analog den betr. Bestimmungen des Bankengesetzes gestalten.)

Anders aber das Bankengesetz. Die Aufstellung eines einheitlichen Bilanzschemas (Art. 20, 21, 21 V. V.) erlaubt, die Bilanzrevision und demzufolge auch den Prüfungsbericht in eine einheitliche Form zu kleiden. Wohl finden auch die bisher besprochenen Grundsätze des OR. entsprechende Anwendung, doch ist vor allem den Forde-

rungen des Art. 38 V. V. nachzuleben. (Der Uebersichtlichkeit dieser Arbeit und des beschränkten Raumes wegen soll jedoch auf eine eingehende Besprechung dieser bis ins letzte Detail zergliederten Aufstellung verzichtet werden.)

Der Revisor, der die Arbeit geleitet hat, muß zudem im Geschäftsbericht ausdrücklich erklären, ob er von der Verwaltung der Bank die in Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 39 V. V.).

Daraus, daß dieser Revisionsbericht nicht zu den den Aktionären zugänglichen Vorlagen gehört, erklärt sich auch Art. 41 der V. V., wonach die Berichterstattung erst innert Jahresfrist nach Abschluß der Jahresrechnung zu erstatten ist. Ist es jedoch der Revisionsstelle nicht möglich, diese Frist einzuhalten, so hat sie unter Angabe der Gründe die Bankenkommission zu benachrichtigen.

Der fertiggestellte Bericht aber darf der Verwaltung erst zugestellt werden, wenn er mit den erforderlichen Unterschriften versehen ist (Art. 39, 41 der V. V.).

Auch von dieser Zustellung ist der Bankenkommission Mitteilung zu machen (Art. 33, litt. e V. V.).

Um aber einem absichtlichen »Uebersehen« des Revisionsberichtes durch die Verwaltung (wie dies im Aktienrecht vorkommen kann), vorzubeugen, verlangt das BG. ausdrücklich, daß der Bericht entweder bei den Mitgliedern des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs in Umlauf zu setzen, oder für sie zur Einsicht aufzulegen ist. Die Einsichtnahme ist sodann unterschriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus hat dieses Organ in einer besondern Sitzung den vorgelegten Revisionsbericht zu besprechen und über diese Besprechung ein spezielles Protokoll aufzunehmen.

Zudem bestimmt Art. 42 V. V., daß bei den als juristische Personen errichteten Banken die Jahresrechnung der G.-V. erst zur Genehmigung vorgelegt werden darf, »wenn die Mitglieder der Verwaltung vom Revisionsbericht über die im Vorjahr genehmigte Jahresrechnung gemäß Art. 41, Abs. 3, Kenntnis genommen haben«. Liegt jedoch bereits der Revisionsbericht über die soeben abgeschlossene Jahresrechnung vor, so haben die Mitglieder des genannten Organs auch von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, bevor der G.-V. die Genehmigung der Jahresrechnung beantragt wird.

6. Die Verantwortlichkeit der Prüfungsstelle.

a) Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Als Grundlage für die zivilrechtliche Haftung der Revisoren nach OR. darf wohl Art. 754, Abs. 1, bezeichnet werden. Er lautet:

»Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.«

Auch der entsprechende Art. des BG. (Art. 41) deckt sich weitgehend mit demjenigen des OR., dessen Revisionsentwurf ihm als Grundlage gedient hat (Brühlmann, S. 160, Abs. 3).

Den Kreis der Haftenden, den das OR. als »alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen« bezeichnet, umschreibt das BG. mit: »die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Bank betrauten Personen«.

Für die Haftung der Revisoren hat diese Umschreibung nur soweit eine Bedeutung, als nun auch die »mit der Geschäftsführung betrauten Personen« als neue Verantwortlichkeitsträger an ihre Seite treten. Ihre Haftung besteht somit nach Gesetz sowohl der Gesellschaft als auch den Aktionären und Gläubigern gegenüber.

Sollte jedoch bei der Umschreibung der Organe auch untergeordneten Angestellten des Unternehmens Organcharakter verliehen werden, so wird durch diese äußere Form eine besondere Verantwortlichkeit nach OR. und BG. nicht begründet.

Eine solche tritt nach Ansicht unseres obersten Gerichtes (BGE. 48 II 9, 56) erst ein, wenn dem betr. Organ wirklich selbständige Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse zugestanden werden. Bei der Abgrenzung im Einzelfalle wird man jedoch nicht selten auf große Schwierigkeiten stoßen (Henggeler, S. 33).

Ausgenommen von dieser Haftung sind die, außerhalb der innern Organisation des Unternehmens stehenden Revisionsstellen der Art. 18—22 BG. und 723, 732 OR. Sie haften nach allgemeinem Auftrags- und Vertragsrecht (Art. 97 und 394 OR.) nur dem von ihnen revidierten Unternehmen, nicht aber auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern (Eisenhut, S. 103 ff., auch Widmer, S. 35 ff.). Trotzdem hat auch diese Revision mit der Sorgfalt eines ordentli-

chen und zuverlässigen Revisors zu erfolgen. Graner (Revision, S. 140) hebt hervor, daß weder ungenügende Sachkenntnis, mangelnde Zeit, noch ungenügende Honorierung der Revisionsstelle als Exkulpationsgründe gelten können.

Ist jedoch dieser externen Revisionsstelle auch die Besorgung der internen Kontrolle überbunden worden, so tritt sie damit auch in deren Haftung ein. Sie wird damit sowohl der Gesellschaft, als auch den einzelnen Aktionären und Gläubigern gegenüber für absichtlich und fahrlässig verursachten Schaden verantwortlich.

Während nach den Bestimmungen des alten OR. (Art. 673, 674) nur der Gesellschaft gegenüber für jedes Verschulden, den Gesellschaftern und Gläubigern gegenüber aber nur für absichtliche Schädigung gehaftet wurde, hat das neue OR. und auch das BG. diese Unterscheidung aufgehoben. Der Revisor der internen Kontrollstelle haftet nun der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber für absichtliche oder fahrlässige Schädigung.

Im Interesse der Gesellschaft aber wurde diese erweiterte Haftung durch Begrenzung des Klagerechtes (gemäß Art. 43 BG., und 755—757 OR.) wesentlich beschränkt.

Ist nun einmal Schaden entstanden und wird Verschulden behauptet, so ist es Sache der belangten Organe, den Nachweis zu erbringen, daß ihnen im Sinne von Art. 97 OR. kein Verschulden zukommt.

Nach Bachmann (Kom. zu Art. 673) besteht nicht unbedingt Solidarität der Kontrollstelle. Dem einzelnen Mitgliede steht daher das Recht zu, sich durch den Entlastungsbeweis von dieser Haftung zu befreien (BGE. 34 II 499 ff., siehe auch Widmer, S. 85 ff.).

Bedient sich aber der Revisor eines Gehilfen, so haftet er für dessen Verschulden, selbst wenn er den Nachweis erbringen kann, daß er bei der Wahl und Instruktion dieser Hilfsperson gemäß Art. 399 OR die nötige Sorgfalt verwendet hat. Eine solche Haftbegrenzung würde dem Sinne des Art. 754 OR zuwiderlaufen (Heilbrunn, Haftung, S. 104 ff.).

War die Klage gegen das Organ gerichtet und gelingt es diesem, den Nachweis zu erbringen, daß weder eine gesetzliche noch eine statutarische Pflicht verletzt wurde, oder daß die schädigende Handlung im Moment der Vornahme als für das Unternehmen zweckmäßig erachtet wurde, so wird eine Haftung abzulehnen sein.

Hat die Revisionsstelle aber in ihrer Gesamtheit für den entstandenen Schaden einzustehen, so bleibt ihr selbstverständlich ein Regreßrecht gegenüber ihren fehlbaren Beamten und Angestellten (Art. 97 ff., 319 ff. OR.).

Das Maß der Haftung bestimmt sich nach Art. 99 OR.: »Das Maß der Haftung richtet sich nach der besondern Natur des Geschäftes und wird insbesondere milder beurteilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteile bezweckt. Im übrigen finden die Bestimmungen über das Maß der Haftung bei unerlaubten Handlungen auf das vertragswidrige Verhalten entsprechende Anwendung.«

Nach Art. 43 OR. wird Art und Größe des Ersatzes vom Richter unter Würdigung der Umstände und der Größe des Verschuldens bestimmt.

Dieses Verschulden aber ist in jedem Falle vorher vom Kläger nachzuweisen, denn ohne Vorliegen eines Verschuldens besteht auch keine Verantwortlichkeit (Brühlmann, Kom. S. 161, auch Henggeler, S. 36).

b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Revisoren gemäss OR. bemißt sich nach den Normen des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.

Für die Bankrevision dagegen finden die Strafbestimmungen des Bankengesetzes Anwendung (Art. 47 BG.).

Betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach OR. darf wohl der nachfolgende Art. 321, Abs. 1 St. G., als Grundlage bezeichnet werden:

»Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach OR. zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.«

Von der gleichen Strafe wird auch betroffen, wer ein Geschäftsgeheimnis, zu dessen Wahrung er gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, verrät, oder sich selbst zunutze macht (Art. 162 St. G.).

Der Gesetzgeber unterscheidet also ausdrücklich zwischen der Verletzung der Schweigepflicht (Art. 321) und derjenigen des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162).

Während der erste Tatbestand alle jene Personen umfaßt, die zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von gewissen Geschäftsgeheimnissen erhalten, beschränkt sich der Art. 162 St. G. auf diejenigen Personen, denen das Gesetz oder die Statuten Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft verschaffen.

Die gleiche Unterscheidung findet sich auch in Art. 47, litt. b des BG. erwähnt:

»Wer vorsätzlich als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommission, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates, die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Buße bis zu Fr. 20,000.— oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu Fr. 10,000.—.«

Zur Wahrung der Schweigepflicht hat der Gesetzgeber auch hier die Revisoren zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. (Ausgenommen ist selbstverständlich die Berichterstattung an die Verwaltung und die Bankenkommission.)

Zudem ist aber auch das Geschäfts- resp. Bankgeheimnis dadurch unter Schutz gestellt, daß der Revisionsbericht der externen Revision nicht der G.-V., sondern nur den zuständigen Organen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zugestellt werden muß.

Daraus aber, daß das Bankengesetz besondere Vorschriften über die Schweigepflicht ihrer Organe erläßt, dabei aber auf jegliche materielle Bestimmung betr. das Berufsgeheimnis verzichtet, ist zu schließen, daß es in diesem Punkte die Auffassung der allgemeinen Gesetzgebung anerkennt.

Nur bei dieser Interpretation ist es verständlich, daß über das Bankgeheimnis, trotz seiner unbestrittenen Wichtigkeit, weder in der bundesrätlichen Botschaft, noch in den eidg. Räten gesprochen wurde (Graner, Revision, S. 143).

Schon die Tatsache, daß die Pflichten der Banken nach dieser Richtung von kantonalen Gesetzen und Gewohnheitsrechten verschieden geregelt sind, erklärt die Unmöglichkeit der Schaffung eines einheitlichen Begriffes.

Art. 50 des BG. bestimmt daher, daß für die Beurteilung von Delikten das Bundesstrafrecht Anwendung finde, überläßt aber die Strafverfolgung den Kantonen.

Ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen durch Revisoren äußert sich das BG. in Art. 47, litt. a, wie folgt:

»Wer vorsätzlich als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei Durchführung einer Revision oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes obliegenden Pflichten gröblich verletzt, die vorgeschriebene Aufforderung an die revidierte Bank zur Durchführung entsprechender Maßnahmen unterläßt oder die vorgeschriebenen Berichte an die Bankenkommission nicht erstattet, wird mit Buße bis zu Fr. 20,000.— oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu Fr. 10,000.—.«

Es handelt sich hier um Tatbestände, deren strafrechtliche Sanktionen nach dem allgemeinen Strafrecht nicht, oder nicht genügend festgelegt sind.

Somit macht sich nach Art. 47, litt. a BG., strafbar, wer gegen:

Art. 19 betr. die Pflicht zur Vornahme der Revision;

Art. 20 betr. die Pflichten der Revisionsstelle;

Art. 21 betr. den Inhalt und die Zustellung des Revisionsberichtes des gleichen Gesetzes verstößt. (Es sei auf die betr. Stellen der vorliegenden Arbeit verwiesen.)

Was nun aber der Gesetzgeber unter »gröblicher« Pflichtverletzung versteht, findet sich nirgends im Gesetze. Dem Art. 20, Abs. 4 des BG., kann jedoch entnommen werden, daß nicht nur Verstöße gegen gesetzliche und statutarische Vorschriften, sondern auch solche gegen Pflichten, die üblicherweise zu einer sachkundigen Revision gehören, unter diesen Begriff fallen (so auch Graner, Revision, S. 145).

Betreffend das OR. sei speziell auf Art. 152 St. G. verwiesen: »Wer als Gründer, Teilhaber, Geschäftsführer, Direktor, Bevollmächtigter, als Mitglied eines Verwaltungs- oder Kontrollorgans, oder als Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, in öffentlichen Mitteilungen, oder in Berichten, oder Vorlagen an die G.-V. unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Zudem ist es nicht unwichtig, zu wissen, daß der Gesetzgeber die Strafbestimmungen der in Art. 147, 163—170 umschriebenen Handlungen auch auf die Mitglieder der Verwaltung oder der Kontrollstelle juristischer Personen anwenden kann (Art. 172 St. G.).

Schlußendlich sei noch erwähnt, daß bestimmte Tatbestände des BG. auch gleichzeitig Straftatbestände des St. G. darstellen können. Dies ist der Fall bei Betrug, Fälschung usw.

Nach was für Grundsätzen in solchen Fällen die Strafzumessung erfolgt, sagt Art. 68 des St. G.:

»Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Maß der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmaß der Strafe gebunden.

Hat der Täter mehrere Bußen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Buße, die seinem Verschulden angemessen ist.«